

### FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT

### **BILDUNGSPLAN**

Altenpflegerin / Altenpfleger

- Zur Erprobung ab 1. August 2006 -

Amt für Bildung Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung Hamburg, 2006

# 2006 Herausgeber: Behörde für Bildung und Sport, Amt für Bildung, Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung,

Herausgeber: Behorde für Bildung und Sport, Amt für Bildung, Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung, Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

Referent: Michael Schopf, Grundsatz- und Strukturangelegenheiten (B 51)

Druck: Eigendruck

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwendung dieses Druckwerkes bedarf - soweit das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt - der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT

Amt für Bildung

Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung

Bildungsplan Altenpflegerin / Altenpfleger Mitglieder der Bildungsplankommission Berufsschule:

Jens Burghard Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung

Dr. Jörg Ernst HEW

Hans Hackmack Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung

Thorsten Häfner Deutsche Telekom AG

Christian Heuer Beiersdorf AG

Ursula Kern Staatliche Gewerbeschule Holz-, Farbtechnik und

Raumgestaltung, G 6

Volker Lührssen Staatliche Informations- und Elektrotechnik, G18

Heino Mager Metall - Innung Hamburg Professor Dr. Heinrich Meyer Universität Hamburg

Michael Möller Rewe KgaA

Michael Roschek Institut für Lehrerfortbildung

Ilse Sand Staatliche Handelsschule City Nord, H 7

Professor Dr. Tade Tramm Universität Hamburg

Leitung:

Michael Schopf Abteilung Berufliche Bildung und Weiterbildung

An der Erstellung des Bildungsplans wirkten mit:

Kerstin Appeldorn
Angela Bacchi
Elke Bertram
Christiane Doskocil-Jaoulak
Detlef Heinsohn
Gisela Klemann-Dannecker
Imme Backhaus
Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1

Hartmut Bernhard Ev. Fachschule für Altenpflege, Das Rauhe Haus Marco Kellerhof Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und

Verbraucherschutz (SI 22)

Annette Kotsobolos Evangelische Stiftung Bodelschwingh

Barbara Machut Pflegen und Wohnen

Thora Reckeweg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und

Verbraucherschutz (SI 2210)

Thomas Schürmann Schulungszentrum für Altenpflege

Manfred Thönicke Fachaufsicht Fremdsprachen an beruflichen Schulen,

Behörde für Bildung und Sport (B 51-9)

**Koordination:** 

Astrid Arndt Behörde für Bildung und Sport (B 51-82)

Α	Bildungspläne für Berufliche Schulen	5
1	Allgemeine Aussagen	5
1.1	Auftrag von Bildungsplänen	5
1.2	Erziehungs- und Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen	5
2	Bildungspläne für die Berufsschule	6
2.1	Bildungsauftrag der Berufsschule	6
2.2	Didaktische Grundsätze	7
2.3	Lernbereiche und Fächer in Bildungsgangstundentafeln	8
2.4	Gestaltung von Lernprozessen	11
2.5	Leistungsbewertung	13
2.6	Abschlüsse und Durchlässigkeit	13
2.7	Lebenslanges Lernen und berufliche Weiterbildung	14
В	Bildungsplan für den Bildungsgang	4=
	Altenpflegerin/Altenpfleger	15
1	Allgemeine Aussagen	15
1.1	Rechtliche Grundlagen	15
1.2	Ziele	15
1.3	Didaktische Grundsätze	16
1.4	Erwerb der Fachhochschulreife	17
2	Lehrpläne	18
2.1	Übersicht über Lernfelder und Fächer	18
2.2	Lernfelder	20
2.3	Fachenglisch	53
2.4	Sprache und Kommunikation	60
2.5	Mathematik	67
2.6	Naturwissenschaften	72
2.7	Wirtschaft und Gesellschaft	75
2.8	Wahlpflicht	75
2.9	Religionsgespräche	76
3	Leistungsbewertung	77
4	Abschlussprüfung	77
5	Berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten	77

Altenpflege	er	Inhaltsverzeichnis

<b>Bildungs</b>	splan Al	Itenpflegerin / Altenpfleger	Inhaltsverzeichni
С	Umsetzung des Bild	lungsplanes	78
1	Lernortkooperation		78
2	Gestaltung des Unterricht	tes	78
3	Unterrichtsorganisation		79
4	Weiterbildung der Lehrkrä	äfte	79
5	Evaluation		80
D	Anhang		81
Bildung	gsgangstundentafel vom 1. Au	ugust 2006	82
		oflege (Altenpflegegesetz – AltP	
für den	lungs- und Prüfungsverordnu Beruf der Altenpflegerin und flege-Ausbildungs- und Prüfu		91
		der Berufsschule für Altenpfleg	
Zuordn	ung der Inhalte nach Anlage	1 (AltPflAPrV) zu den Hamburg	er Lernfeldern105

#### A Bildungspläne für Berufliche Schulen

#### 1 Allgemeine Aussagen

#### 1.1 Auftrag von Bildungsplänen

Bildungspläne für berufliche Schulen verdeutlichen die Gesamtheit des schulischen Auftrages für die beruflichen Bildungsgänge. Sie geben die Bildungsstandards vor, die von Schülerinnen und Schülern beim Abschluss eines Bildungsgangs erreicht werden müssen, und legen die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung sowie die Gestaltungsräume der Schulen fest (§ 4 Hamburgisches Schulgesetz - HmbSG -). Sie konkretisieren den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Hamburger Schulen (§ 2 HmbSG) in Verbindung mit dem Auftrag für berufliche Schulen (§§ 20 - 24 HmbSG).

#### Bildungspläne...

- berücksichtigen gesellschaftliche, ökologische, wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklungen mit deren Auswirkungen auf das Beschäftigungssystem und die damit verbundenen Anforderungen an die Berufstätigen
- berücksichtigen Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften und der relevanten Fachwissenschaften
- basieren auf der entsprechenden Rahmenvereinbarung bzw. auf den Handreichungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) einschließlich der aufgeführten Kompetenzen sowie den dort formulierten didaktischen Grundsätzen der Handlungsorientierung und Berufsbezogenheit
- orientieren sich an beruflichen Handlungsfeldern sowie dem Lernfeldkonzept der KMK
- berücksichtigen die jeweils geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Bildungsgangstundentafel
- beschreiben die Zusammenarbeit der Lernorte
- > machen Aussagen zur Lernkontrolle und Leistungsbewertung
- konkretisieren die Durchlässigkeit der Schulformen und der Bildungsgänge
- sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der p\u00e4dagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage f\u00fcr die Anerkennung von Abschl\u00fcssen zwischen den L\u00e4ndern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelm\u00e4\u00dfig zu \u00fcberpr\u00fcfen und entsprechend fortzuschreiben (\u00e4 4 HmbSG).

Bildungspläne machen Vorgaben, um die Standards der beruflichen Bildungsgänge zu gewährleisten und Freiräume für selbstbestimmtes Lernen und eigenverantwortliches Handeln der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

#### 1.2 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen

Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Aufgaben der Schule (vgl. § 2 HmbSG) sind die ....

- Stärkung der Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zur Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität sowie die Stärkung der Fähigkeit, das eigene Wohlbefinden und das anderer Menschen zu wahren
- Befähigung der Schülerinnen und Schüler, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten Gesellschaft verantwortlich mitzuwirken
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- ➤ Entwicklung von Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen
- Stärkung von Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- ➤ Befähigung zur aktiven Teilhabe an beruflichen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handlungsbereichen.

Berufliche Schulen vermitteln im Rahmen des allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrages berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel beruflicher Bildung ist der Erwerb von Handlungskompetenz. Sie entfaltet sich in den Dimensionen von

Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz. Diese Kompetenzen werden im bildungsgangbezogenen Teil näher ausgeführt.

Die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der beruflichen Schulen richtet sich am § 3 HmbSG aus. Der Unterricht ist auf den Ausgleich von Benachteiligungen, die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und den Grundsatz der Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher ethnischer, kultureller und entwicklungsbedingter Lernausgangslagen auszurichten. Die Schule ist der Ort, welcher Schülerinnen und Schülern ein alters- und entwicklungsgemäß größtmögliches Maß an Mitgestaltung ihrer Bildungsprozesse eröffnet.

#### 2 Bildungspläne für die Berufsschule

Die Bildungspläne für die Berufsschule orientieren sich am Erziehungs- und Bildungsauftrag für Hamburger Schulen (§ 2 HmbSG) in Verbindung mit dem Bildungsauftrag für Berufsschulen in Hamburg (§ 20 HmbSG) und an den Vorgaben der KMK in Bezug auf die Entwicklung von Kompetenzen.

#### 2.1 Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

Nach § 20 Absatz 1 des HmbSG gilt:

- > die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und ggf. überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen (Lernortkooperation)
- > es sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind
- der Unterricht wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung sind mit den Ausbildungsbetrieben abzustimmen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Der Bildungsauftrag der Berufsschule wird geprägt durch die Vermittlung von Handlungskompetenz.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen.

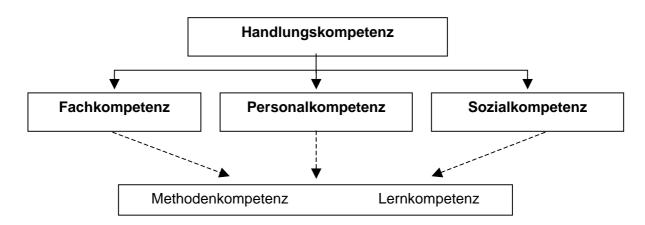
Qualifikation bezeichnet dagegen den Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

- Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.
- ➢ Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.
- Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu

verständigen. Es gehört auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität dazu.

Integraler Bestandteil sowohl der Fachkompetenz als auch der Personalkompetenz und Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz und Lernkompetenz.



Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel...

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- > die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- bei die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

#### 2.2 Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt und damit selbstständiges Lernen und Arbeiten ermöglicht.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt. Orientierungspunkte handlungsorientierten Unterrichts sind deshalb:

- Lernen für Handeln und Lernen durch Handeln
- > selbstständiges Planen, Durchführen, Überprüfen, Korrigieren und Bewerten
- ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit
- Erfahrungen der Lerner integrieren und reflektieren
- Einbeziehen von sozialen Prozessen in Handlungen.

Berufsausbildung wird als Erwerb komplexer Kompetenzbündel verstanden. Die Ausbildung soll die Auszubildenden befähigen...

- wesentliche T\u00e4tigkeiten des Berufsbildes wahrzunehmen
- > sich veränderten beruflichen Anforderungen flexibel anzupassen
- > notwendige Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten
- gesellschaftliche Entwicklungen zu beurteilen

- im privaten Handlungsraum selbstständig und verantwortlich zu agieren
- ihre Kompetenzen im Sinne lebenslanger Lernprozesse ständig zu aktualisieren
- > Sozialbeziehungen und Kommunikationsprozesse im Umfeld ihrer beruflichen Tätigkeit aktiv zu gestalten
- eigene Interessen darzustellen sowie die Anliegen und Interessen anderer wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen
- ein umfassendes Verständnis ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes im Hinblick auf technologische, ökonomische, soziale, ökologische und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln
- reflektierte Identifikation mit den ethisch-normativen Anforderungen und Standards ihres Tätigkeitsfeldes anzunehmen.

Um den Berufsbezug in den Lehrplänen herzustellen, werden Lernfelder zum strukturellen Gliederungsprinzip.

Lernfeld			
Thematische Einheit, die sich an konkreten <b>beruflichen Aufgabenstellungen, Problemer</b> und <b>Handlungsabläufen</b> orientiert			
Zielformulierung	Inhaltsangaben		
Elemente beruflicher Handlungskompetenz Bezug auf zu erreichende Kompetenzen	Angaben zu Unterrichtsinhalten, die der Zielformulierung zugeordnet sind		

Lernfelder sind als mehrdimensionale thematische Einheiten primär über die Ausrichtung an spezifischen beruflichen Kompetenzen oder Kompetenzbündeln definiert, sind mit Bezug auf berufliche Handlungs- oder Orientierungsfelder formuliert und thematisieren dabei zugleich grundlegende (kategoriale) Kernprobleme und Kernstrukturen des jeweiligen Praxisfeldes. Lernfelder sind durch die Benennung der angestrebten Wissensstrukturen zu konkretisieren, wobei diese inhaltliche Zieldefinition sich nicht an fachwissenschaftlicher Systematik und Vollständigkeit orientiert, sondern an der Handlungsrelevanz und Erklärungsmächtigkeit begrifflich-theoretischer und operativer Wissensstrukturen.

#### 2.3 Lernbereiche und Fächer in Bildungsgangstundentafeln

#### Aufbau der Bildungsgangstundentafeln

Standard ist das

#### ❖ Modell 1: "Bündelung" in Lernbereiche:

#### Lernbereich I:

In diesem Lernbereich werden die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans bzw. die in Hamburg auf Basis der Lerngebiete der geltenden Rahmenlehrpläne oder der auf Bundesebene vorgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entwickelten "Hamburger Lernfelder" zu drei bis fünf Fächern zusammengezogen. Hinzu kommt das Fach "Fachenglisch", für das der landesspezifische Rahmenplan gilt.

#### Lernbereich II:

Dieser Lernbereich umfasst die Fächer "Sprache und Kommunikation" und "Wirtschaft und Gesellschaft" sowie den Wahlpflichtbereich. Die Fächer sind über landesspezifische Lehrpläne geregelt.

#### Lernbereich III:

Dieser Lernbereich umfasst die praktische Ausbildung. Sie wird über den Ausbildungsrahmenplan geregelt und ist daher nicht Gegenstand des Bildungsplans.

Möglich ist auch das

#### ❖ Modell 2 "Vereinigung"

Hier wird keine Einteilung in Lernbereiche vorgenommen. In diesem Modell werden die Lernfelder und die in "Sprache und Kommunikation" sowie die in "Wirtschaft und Gesellschaft" zu vermittelnden berufsübergreifenden Kompetenzen zu vier bis sechs Fächern zusammengezogen. Die Ziele und Inhalte der Fächer "Sprache und Kommunikation" sowie "Wirtschaft und Gesellschaft" (vgl. Modell 1) werden also curricular vollständig mit den arbeitsprozessbezogenen Lernfeldern vereint.

Religionsgespräche sind innerhalb des Gesamtvolumens der Unterrichtsstunden im Umfang von mindestens 30 Stunden, d.h. 10 Stunden p.a., anzubieten.

#### Lernbereiche und Fächer

#### Lernbereich I:

Der Lernbereich I dient im Besonderen dem Erlangen der beruflichen Handlungskompetenz, wobei berufsübergreifende Aspekte einbezogen werden. Das Lernfeldkonzept integriert ...

- > ein Orientierungswissen in Ausbildung, Beruf, Betrieb und Gesellschaft
- eine Systemperspektive des Nachvollziehens (unternehmens-)strategischen Planens und Handelns
- > eine Prozessperspektive im Aufgreifen exemplarischer betrieblicher Tätigkeitsfelder
- > zugehöriges fachwissenschaftliches Struktur- und Grundlagenwissen im Erklärungszusammenhang der Arbeits- oder Geschäftsprozesse
- grundlegende operative und handlungsstrategische Kompetenzen im Zusammenhang der Arbeits- oder Geschäftsprozesse
- den Kompetenzerwerb in seinen Ausprägungen als Fach-, Personal-, Sozial-, Methodenund Lernkompetenzen.

Fachenglisch ergänzt das Lernfeldkonzept.

#### Lernbereich II:

#### Vorbemerkungen

Korrespondierend zum Lernbereich I richten sich die Fächer des Lernbereiches II auf die Entwicklung berufsübergreifender Kompetenzen. In der Phase der Berufsausbildung gewinnen die Jugendlichen zunehmend an Orientierung und Identität, die für eine verantwortungsbewusste Gestaltung ihres privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens unerlässlich sind. Der Unterricht in den berufsübergreifenden Fächern "Sprache und Kommunikation" und "Wirtschaft und Gesellschaft" unterstützt den Prozess der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, indem er auf die vorangegangene Schulbildung aufbaut und dort erworbene grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse, personale und soziale Einstellungen sowie das Orientierungswissen erweitert und fördert. Bei der Konzipierung des Unterrichts sind die unterschiedliche Vorbildung der Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitung auf ein lebensbegleitendes Lernen innerhalb und außerhalb des Berufslebens und die Berechtigung des Zugangs zu weiteren Bildungsgängen zu berücksichtigen.

Der Unterricht in den berufsübergreifenden Fächern ist in seiner Komplexität auf die didaktische Integration berufsbezogener und genereller Lern- und Bildungsprozesse auszurichten. Im Sinne der zu erwerbenden Handlungskompetenz ist zentraler Anspruch der berufsübergreifenden Fächer die Weiterentwicklung ...

- > von sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowohl in funktionalen beruflichen Kontexten als auch in privaten und gesellschaftlichen Handlungsfeldern
- der Fähigkeit zur erkennenden und sinnstiftenden Orientierung im beruflichen, privaten, gesellschaftlichen und kulturellen Lebensumfeld. Dies schließt ein kognitives Wahrnehmen und Verstehen von Phänomenen, Prozessen und Strukturen ebenso ein, wie die Re-

flexion normativer Hintergründe, ethischer Standards und der Interessengebundenheiten spezifischer Positionen sowie schließlich die Ausbildung eigener Werthaltungen

- von selbstständiger Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit
- einer Fähigkeit zum individuellen Wissens- und Informationsmanagement, d.h. zur zielgerichteten Beschaffung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen in einem zunehmend komplexeren Informationsumfeld
- von Lernstrategien und einer reflexiven Auseinandersetzung mit dem eigenen Lernverständnis.

#### **Sprache und Kommunikation**

Ziel ist, die Auszubildenden in die Lage zu versetzen, soziale und kommunikative Situationen beruflicher, privater und gesellschaftlicher Art zu erfassen, sie angemessen zu deuten und in ihnen den eigenen Intentionen gemäß und unter kompetenter Nutzung des Spektrums sprachlicher Darstellungsmöglichkeiten zu agieren bzw. derartige kommunikative Situationen zielgerichtet zu gestalten.

#### Wirtschaft und Gesellschaft

Ziel ist, die Auszubildenden an eine verantwortliche Übernahme von Mitgestaltungs- und Mitsprachemöglichkeiten in der Arbeitswelt sowie in Staat und Gesellschaft heranzuführen, sie zur Beurteilung gesellschaftlicher und beruflicher Problemlagen zu befähigen und dazu beizutragen, dass sie ihre Lebenssituation auf der Grundlage der demokratischen Werteordnung selbstbestimmt gestalten können.

Erforderlich sind hierzu die Entwicklung und Förderung von Urteils- und Handlungsfähigkeit der Auszubildenden durch fachliches Lernen im Kontext der Auseinandersetzung mit grundlegenden Strukturen und Entscheidungsprozessen im Spannungsfeld von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt, Beruf und Kultur.

#### Wahlpflicht wird genutzt für:

- Förderunterricht zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten
- Zusatzqualifikationen zur individuellen Profilierung des speziellen Bildungsgangs
- vertiefenden Unterricht.

#### Religionsgespräche

Das Religionsgespräch leistet einen eigenen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen. Durch die Auseinandersetzung mit der christlichen Überlieferung und mit anderen religiösen und weltanschaulichen Traditionen sowie durch den Dialog mit Menschen verschiedener religiöser Überzeugungen unterstützt es die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau von Orientierungs- und Handlungskompetenzen in beruflichen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen sowie bei der Entwicklung eigenverantworteter Wertvorstellungen und Lebenskonzepte.

#### 2.4 Gestaltung von Lernprozessen

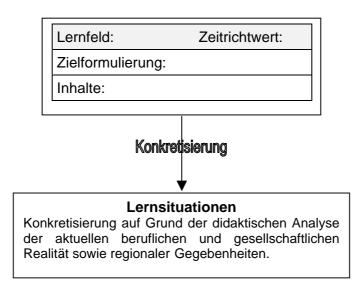


#### 2.4.1 Lernortkooperation

Unter Lernortkooperation wird das technisch-organisatorische und das pädagogische Zusammenwirken des Lehr- und Ausbildungspersonals der an der beruflichen Bildung beteiligten Lernorte verstanden. Lernortkooperation ist auf das Erreichen gemeinsamer Ausbildungsergebnisse, den Prüfungserfolg der Auszubildenden und auf die Bewährung im beruflichen Handlungsfeld gerichtet. Es kann das gegenseitige Informieren über Erwartungen, Erfahrungen und Probleme im Ausbildungsalltag erfassen und kann sich als Abstimmen berufspädagogischen Handelns oder als Zusammenwirken ausdrücken. Lernortkooperation soll berufspädagogische Innovationsprozesse fördern, Anregungspotenziale eröffnen, den komplexen Zusammenhang von Berufstheorie und Berufspraxis aufnehmen und zur Modernisierung beruflicher Bildung beitragen.

#### 2.4.2 Vom Lernfeld zur Lernsituation

Das hohe Abstraktionsniveau der Zielformulierungen und Inhalte eines Lernfeldes ermöglicht und erfordert eine auf den beruflichen und privaten Erfahrungshorizont ausgerichtete Konkretisierung im Unterricht.



Die Konkretisierung von Lernfeldern in Lernsituationen erfolgt in Form komplexer Lehr-Lern-Arrangements, deren Gestaltung in der Verantwortung der Kollegien vor Ort liegt. Dabei sollen grundsätzlich berufliche bzw. berufsbezogene Aufgaben oder Problemstellungen den durchgängigen Bezugspunkt des Lernprozesses (roter Faden) bilden. Bei der Gestaltung der Lernarrangements ist sicherzustellen, dass...

- die Schülerinnen und Schüler mit sinnvollen und realistischen Problemstellungen, Aufgaben und Situationen zunehmender Komplexität konfrontiert werden
- an die Interessen, das Vorwissen und die Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler angeknüpft wird
- den Schülerinnen und Schülern statt eines überwiegend verbalen Unterrichts authentische Erfahrungen ermöglicht werden
- die Schülerinnen und Schüler mit ganzheitlichen Aufgabenstellungen konfrontiert werden, in denen die Ganzheitlichkeit von Planung, Ausführung und Kontrolle enthalten ist
- ➢ den Schülerinnen und Schülern der Sinn der Lernangebote verdeutlicht wird, und dass sie nach Möglichkeit an der Planung und Auswertung des Unterrichts beteiligt werden
- ➤ die Schülerinnen und Schüler angehalten werden, ihr Lernhandeln selbstkritisch zu reflektieren, und dass sie dadurch ihre methodischen Kompetenzen weiterentwickeln können
- Möglichkeiten der Individualisierung und Differenzierung durch Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit genutzt werden
- das gesamte Spektrum methodisch-medialer Möglichkeiten ausgeschöpft wird, wobei auch eher traditionelle Handlungsformen, wie Lehrervortrag oder fragend-entwickelnde Lehrstrategie dort ihren begründeten Stellenwert haben, wo sie sich sinnvoll in das Gesamtkonzept eines handlungs- und problemorientierten Unterrichts einfügen.

Die Komplexität der Lernfelder legt nahe:

- das Unterrichten in Teams
- Lehrkräfte sind Anreger, Moderatoren und Bewerter von Lernprozessen
- Projektunterricht mit Präsentationsphasen und praxisnahe Situationsaufgaben.

#### 2.5 Leistungsbewertung

Regelmäßige Rückmeldungen zu den Lernfortschritten und zur Leistungsentwicklung unterstützen die Lernbereitschaft der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Fähigkeit, Kriterien für die Einschätzung und Beurteilung der individuellen und gemeinsamen Arbeitsprozesse und -ergebnisse zu entwickeln, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen sowie mit Fehlern und Misserfolgen konstruktiv umzugehen. Damit dies gelingt, sind den Schülerinnen und Schülern im Verlauf der Ausbildung die Anforderungen, die erwarteten Leistungen und die Beurteilungskriterien zu erläutern; darüber hinaus sind sie auch zur Selbstbeurteilung zu qualifizieren.

Die Bewertungen beziehen sich auf Leistungen, Lernergebnisse und Lernprozesse und stützen sich auf regelmäßige Leistungserhebungen und kontinuierliche Beobachtungen des Arbeitsprozesses der Schülerinnen und Schüler. In die Bewertung sind neben den fachlichen Qualitäten der Arbeitsergebnisse ihre Präsentation, die Arbeits- und Zeitplanung sowie die individuelle Förderung und Auswertung des gemeinsamen Arbeitsprozesses einzubeziehen. Dabei werden sowohl Gruppenleistungen als auch individuelle Leistungen berücksichtigt.

Die Anforderungen an die Leistungen, Lernergebnisse und Lernprozesse sowie deren Beurteilung orientieren sich am vorangegangenen Unterricht und an den Vorgaben in diesem Bildungsplan. Entsprechend dem Ziel einer umfassenden Handlungskompetenz muss sich die Leistungsbewertung über die Fachkompetenz hinaus auch auf das Ausmaß der erreichten Personal-, Sozial-, Methoden- und Lernkompetenz beziehen.

Für die Fächer der Bildungsgangstundentafel werden Zeugnisnoten erteilt. Die Bewertung der fachlichen Leistungen und der Erwerb von überfachlichen Kompetenzen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 7. August 2000 und der Richtlinien für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17.01.1983. Noten werden ermittelt auf der Grundlage schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen, wobei die Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers berücksichtigt wird. Die Noten ergeben sich aus einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung, die nicht einfach errechnet werden kann. Besondere Leistungen und Beiträge zum Schulleben werden im Zeugnis erwähnt.

#### 2.6 Abschlüsse und Durchlässigkeit

Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule (§ 20 Absatz 4 HmbSG).

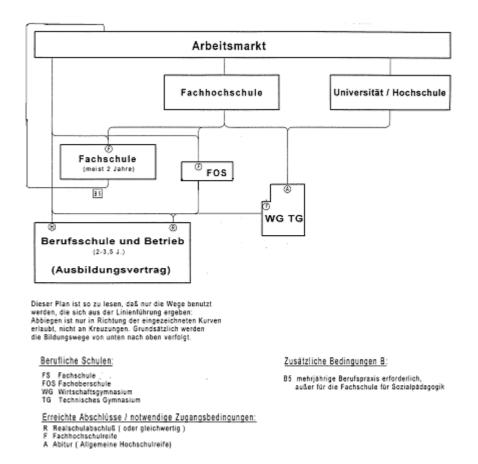
Die "Zeugnisordnung der Berufsschule" vom 11. März 1997 legt im § 5 Absatz 2 fest, dass das Abschlusszeugnis der Berufsschule in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht, wenn ...

- im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wird; die Durchschnittsnote wird aus allen Zeugnisnoten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport errechnet
- ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen und
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wird.

Im Abschlusszeugnis ist ein Vermerk über die jeweilige Gleichwertigkeit aufzunehmen.

Der Abschluss der Berufsausbildung ermöglicht in Verbindung mit dem Realschulabschluss:

- den Eintritt in die FOS 12; in besonderen beruflichen Bildungsgängen ist auch ein integrierter Erwerb der Fachhochschulreife möglich;
- den Eintritt in das TG/WG ohne den geforderten Notendurchschnitt 3,0;
- in Verbindung mit entsprechenden Berufstätigkeitszeiten den Übergang in eine Fachschule (Berufliche Weiterbildung).



#### 2.7 Lebenslanges Lernen und berufliche Weiterbildung

Unterricht und Erziehung zielen auch darauf ab, junge Erwachsene auf die Entwicklungen in Gesellschaft und der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Ausweitung der weltweiten Kommunikation sowie die Entwicklung neuer Technologien haben einen immer größer werdenden Bedarf an Kompetenzen des Einzelnen zur Folge. Dafür muss in der für Bildung verantwortlichen Gesellschaft ein Problembewusstsein erzeugt und der Wandel als Herausforderung bewältigt werden. Die Entwicklung einer neuen Lernkultur, die auf Kontinuität von Bildung und Ausbildung ausgerichtet ist, erfordert die Realisierung des lebenslangen Lernens. Lebenslanges Lernen setzt eine Veränderung der Einstellung der Menschen zum Lernen voraus. Es kommt nicht mehr nur auf den erwarteten planmäßigen Durchgang durch formalisierte Bildungsgänge, sondern ebenso auf aktives, auch informelles Lernen an.

Als grundlegende Prinzipien zur Gestaltung der Lernprozesse für lebenslanges Lernen erhalten Eigenverantwortlichkeit und Selbststeuerung zentrale Bedeutung. Dafür müssen Voraussetzungen und Strukturen geschaffen werden. Der Bildungsplan ist so ausgerichtet, dass er für die Auszubildenden eine individuelle Weiterentwicklung des erreichten Kompetenzstandes durch selbst gesteuertes Lernen ermöglicht. Dieses wird insbesondere durch die Entwicklung von Lern- und Methodenkompetenz während der Ausbildung gefördert.

# B Bildungsplan für den Bildungsgang Altenpflegerin/Altenpfleger

#### 1 Allgemeine Aussagen

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bildungsplan basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bundesrechtliche Regelung der Berufsausbildung als staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf:

- ❖ Gesetz über die Berufe in der Altenpflege Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (Anhang)
- ❖ Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (Anhang)

Regelung des Auftrages der Berufsschule in Abstimmung mit der o.g. Regelungen über die Berufsausbildung:

❖ Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege vom 8. Mai 2006, Freie und Hansestadt Hamburg (Anhang)

Regelung des Unterrichts der Berufsschule insbesondere nach:

- Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, in der jeweils geltenden Fassung
- ❖ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufliche Schulen (APO-AT) vom 07. August 2000
- Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule (STVO-BS) vom 13. Juli 1999
- ❖ Bildungsgangstundentafel für den Beruf Altenpflegerin/Altenpfleger vom 01. August 2006, Freie und Hansestadt Hamburg (Anhang)

#### 1.2 Ziele

Im § 3 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) werden folgende Ausbildungsziele genannt:

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege
- die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen
- die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte
- die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung
- die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung
- die umfassende Begleitung Sterbender
- die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind
- die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten
- die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
- die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

Neben diesen bundeseinheitlich vorgegebenen Zielen soll die Ausbildung die Schülerinnen und Schüler befähigen,...

- empathisch auf die individuellen Bedürfnisse, Prägungen und Bedingungen der alten Menschen und ihrer Bezugspersonen einzugehen
- eigene und fremde Einstellungen kritisch zu reflektieren und die Erkenntnisse konstruktiv zu nutzen
- an der Weiterentwicklung der Pflege mitzuwirken
- individuelle und gesellschaftliche Grenzen des beruflichen sowie des persönlichen Handelns zu erkennen, sich damit auseinanderzusetzen und den eigenen Standpunkt zu vertreten
- sich kontinuierlich beruflich fort- und weiterzubilden
- die eigene Gesundheit zu erhalten und zu f\u00f6rdern und M\u00f6glichkeiten der Entlastung zu kennen und anzuwenden
- die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln und gesellschaftliche Prozesse aktiv mitzugestalten.

#### 1.3 Didaktische Grundsätze

Der Bildungsplan Altenpflegerin/Altenpfleger orientiert sich an den in Teil A formulierten didaktischen Grundsätzen und dem dort definierten Lernfeldkonzept. In der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (AltPflAPrV) werden die Begriffe "Lernfelder" und "Lernbereiche" im Zusammenhang mit der Ermittlung von Vornoten und der Gestaltung der Prüfung genannt. Die im Anhang 1 vorgegebenen Ausbildungsinhalte weisen lediglich durch die Formulierung von Handlungskompetenzen in den Überschriften auf eine Lernfeldorientierung hin. Es fehlen Zielformulierungen, die beschreiben, welche Kompetenzen zu entwickeln sind, ebenso wie Begründungen für die Auswahl und Zuordnung der Inhalte. Der zeitliche Umfang einiger "Lernfelder" ist extrem hoch, wodurch das Erkennen von überschaubaren Handlungsstrukturen und inhaltlichen Zusammenhängen schon im Ansatz erschwert oder verhindert wird.

#### Lernfelder im Hamburger Bildungsplan

Soweit es die bundesgesetzlichen Regelungen zulassen, werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz<sup>1</sup> im Hamburger Bildungsplan berücksichtigt. Die 14 "Lernfelder", die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (AltPflAPrV) vier Lernbereichen zugeordnet sind, wurden im Hamburger Bildungsplan in 33 Lernfelder unterteilt, die wiederum in 5 Fächern gebündelt sind<sup>2</sup>. Die einzelnen Lernfelder sind den drei Ausbildungsjahren zugewiesen und berücksichtigen die formalen Vorgaben der AltPflAPrV, um z.B. die Bildung der Vornoten und die Gestaltung der Prüfungsteile sicher zu stellen.

Mit dieser Struktur werden folgende Ziele verfolgt: Die Lernfelder sollen ...

- inhaltlich und zeitlich überschaubare Einheiten bilden
- in einem sinnvollen Zusammenhang zueinander stehen
- die inhaltliche und zeitliche Verschränkung der theoretischen und der praktischen Ausbildung sichern
- so aufeinander aufbauen, dass sich die bereits erworbenen Kompetenzen in Aufgabenstellungen zunehmender Komplexität widerspiegeln.

Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule vom 15.09.2000

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In einer Konkordanz (Anlage) wird die Zuordnung der vorgeschriebenen Inhalte zu bestimmten Lernfeldern nachgewiesen

Bis weit in das zweite Ausbildungsjahr hinein steht die Entwicklung von Kompetenzen im Vordergrund, die wichtig für die Gestaltung der Pflegebeziehung (vor allem die LF 1, 3, 8, 15, 21) oder für die Erfüllung elementarer Pflegeaufgaben (vor allem die LF 3, 4, 9) sind.

Die formalen Vorgaben der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (AltPflAPrV), insbesondere die darin enthaltenen Vornotenregelungen, ermöglichen es nicht durchgängig, alle Lernfelder nach vorwiegend handlungssystematischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Insbesondere der in Anhang 1 genannte Lernbereich 3 "rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit" ist deutlich fachsystematisch geprägt. Durch die Unterteilung in vier Lernfelder, deren Ziele und Inhalte jeweils Bezug zu anderen Lernfeldern desselben Ausbildungsabschnittes haben, soll die Entwicklung übergreifender Lernsituationen unterstützt werden.

Übergeordnetes Ziel in allen Lernfeldern ist die Entwicklung der Reflexionsfähigkeit, die durch unterschiedliche Methoden kontinuierlich weiterentwickelt wird. Auch die Entwicklung von Empathiefähigkeit als zentrale Pflegekompetenz wird als durchgängiges Ziel verfolgt.

Die Konstruktion der Lernfelder orientiert sich in der Regel an der folgenden Ziel- und Inhaltsstruktur:

- Reflektieren der eigenen Einstellungen und Erfahrungen
- Erkennen des Pflegebedarfs
- Systematisches Ermitteln des Pflegebedarfs
- Erarbeiten der notwendigen Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften
- Mitwirken bei der medizinischen Behandlung
- Ermitteln individueller Bewältigungsstrategien
- Anwenden sach- und fachgerechter Pflegemethoden
- Anwenden von Maßnahmen zur Förderung des Wohlbefindens
- Kennen und Anwenden von Maßnahmen zur eigenen Entlastung
- Einbeziehen rechtlicher Vorgaben
- Einbeziehen gesellschaftlicher Aspekte
- Anleiten und Beraten.

Die Zielformulierungen beschreiben berufliche Kompetenzen in Form von konkreten Handlungen, die nach Abschluss der Ausbildung erreicht werden.

Die Inhalte beschreiben den Mindestumfang. Sie ergänzen oder spezifizieren die Kompetenzbeschreibungen in den Zielformulierungen, dabei werden Wiederholungen vermieden.

#### 1.4 Erwerb der Fachhochschulreife

Im Rahmen der Ausbildung zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger ist der Erwerb der Fachhochschulreife möglich. Dabei müssen die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, festgelegt in der "Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" vom 05.06.1998 in der aktuellen Fassung, berücksichtigt werden. Die vorgeschriebenen zeitlichen Rahmenvorgaben von 240 Stunden im sprachlichen Bereich, 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich und mindestens 80 Stunden im gesellschafts- /wirtschaftswissenschaftlichen Bereich werden durch Stunden im Lernbereich I (240 Stunden) und im Lernbereich II (320 Stunden) folgendermaßen erfüllt:

- ➤ 120 Stunden Fachenglisch und 120 Stunden Sprache und Kommunikation
- > 120 Stunden Mathematik (Wahlpflicht) und 120 Stunden naturwissenschaftliche Grundlagen integriert in den Lernfeldern des Lernbereichs I
- 80 Stunden Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den gesonderten Unterrichtsangeboten sowie die Regelungen zur Zusatzprüfung sind im Abschnitt 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl) vom 8. Mai 2006 sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

#### 2 Lehrpläne

#### Vorbemerkungen

Die Bildungsgangstundentafel (Modell "Bündelung") weist Fächer aus, für die Zeugnisnoten zu erteilen sind. Dem Lernbereich I sind die Lernfelder 1 bis 33 sowie "Fachenglisch" zugeordnet. Die Gesamtstundenzahl der Lernfelder entspricht den in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (AltPflAPrV) vorgeschriebenen 1900 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts. Für die ausgewiesenen 200 Stunden zur freien Verfügung sind 120 Stunden Fachenglisch obligatorisch. Die restlichen 80 Stunden stehen für den Lernbereich II zur Verfügung.

Der Lernbereich II umfasst die Fächer "Sprache und Kommunikation", "Wirtschaft und Gesellschaft" sowie "Wahlpflicht". Diese Fächer werden lernfeldbegleitend unterrichtet. Der Lernbereich II umfasst mindestens 80 Stunden. Alternativ kann der Lernbereich II auch 320°Stunden umfassen. Die zusätzlichen 240 Stunden können zum Erwerb der Fachhochschulreife, für andere Zusatzqualifikationen oder Förderunterricht genutzt werden.

Der Lernbereich III wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (AltPflAPrV) geregelt. Darüber hinaus wird in Hamburg ein Ausbildungsrahmenplan entwickelt, der mit den Lernfeldern des Lernbereichs abgestimmt ist.

#### 2.1 Übersicht über Lernfelder und Fächer

Fächer und Lernfelder (LF)		Ze	Zeitrichtwerte		
Lernbereich I		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
Aufgab	en und Konzepte				
LF 3:	Professionell pflegen	80			
LF 5:	Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln	40			
LF 12:	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten		40		
LF 15:	Biographieorientiert pflegen		40		
LF 20:	Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern		40		
LF 28:	Theoriegeleitet und reflektiert pflegen			80	
LF 33:	An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken			40	
Pflege a	alter Menschen				
LF 1:	Sich im Pflegealltag orientieren	60			
LF 4:	Selbstpflege unterstützen	120			
LF 7:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- Systems pflegen	80			
LF 11:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen		60		
LF 13:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen		40		
LF 14:	Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen		40		
LF 23:	Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen			40	

LF 24:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen			40	
LF 26:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen			40	
Pflege Mensch	psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter nen				
LF 6:	Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnes- funktionen pflegen	60			
LF 16:	Demenzkranke Menschen pflegen		100		
LF 18:	Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen		80		
LF 25:	Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen			80	
LF 27:	Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen			80	
Unterst	tützung bei der Lebensgestaltung				
LF 8:	Gespräche führen	40			
LF 9:	Bei der Tagesgestaltung unterstützen	60			
LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		40		
LF 21:	Kultursensibel pflegen		60		
LF 22:	Anleiten und Beraten		40		
LF 30:	Aktivitäten unterstützen			40	
LF 31:	Veranstaltungen durchführen			40	
LF 32:	Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen			60	
Berufli	ches Selbstkonzept				
LF 2:	Lernen lernen	40			
LF 10:	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60			
LF 19:	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen		80		
LF 29:	Berufliches Selbstverständnis entwickeln			60	
		640	660	600	
Fachenglisch			120		
Lernbereich II Sprache und Kommunikation			80/320		
Wirtsch	naft und Gesellschaft				
Wahlpf	licht				
Lernbereich III			2500		
Praktis	che Ausbildung				
1					

#### 2.2 Lernfelder

Fach:

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPfIAPrV

Lernfeld 1 Sich im Pflegealltag orientieren 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich in den verschiedenen Gesundheitsberufen und machen sich mit den Arbeitsfeldern, Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen der Pflegenden sowie deren Kooperationspartner vertraut. Sie verhalten sich gegenüber den Pflegebedürftigen und ihren Bezugspersonen sowie gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des therapeutischen Teams empathisch und situationsgemäß. Sie berücksichtigen rechtliche Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler beachten bei pflegerischen Maßnahmen die Bedürfnisse und Grundfunktionen des menschlichen Körpers. Sie wenden durchgehend hygienische Grundsätze an. In Notfällen handeln sie gemäß den aktuellen Richtlinien, nehmen die Ängste der Betroffenen wahr und vermitteln ihnen Sicherheit.

- Persönliches Auftreten, Kontaktaufnahme
- Nähe und Distanz
- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Unfallverhütungsvorschriften
- Grundlagen der Hygiene, Hygieneplan
- Schweigepflicht
- Überblick über Organsysteme
- Grundlagen des Stoffaustausches
- Einführung in die Arzneimittelkunde
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Berufliches Selbstkonzept**

Nr. 4.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 2 Lernen lernen 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihr eigenes Lernverhalten und entwickeln es weiter. Sie gestalten das eigene Lernen effizient und bringen die zeitlichen Anforderungen des Berufes mit ihren privaten Bedürfnissen in Einklang. Sie setzen aktuelle Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken sinnvoll ein und berücksichtigen dabei Urheberrechts- und Datenschutzbestimmungen. Ihre Arbeitsergebnisse präsentieren sie, indem sie Präsentationsregeln beachten und entsprechende Methoden einsetzen.

Sie informieren sich über allgemeine und berufbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote und planen ihre berufliche Zukunft.

- Förderliche Lernbedingungen
- Lerntechniken
- Strukturierungs- und Planungstechniken
- Erarbeitungsmethoden
- Portfolio
- Präsentationsmethoden
- Zeitmanagement
- Grundlagen in der Anwendung von Bürokommunikationssoftware
- Umgang mit Inter- und Intranet
- Zitierregeln

Aufgaben und Konzepte

Nr. 1.1./1.2. nach AltPflAPrV

## Lernfeld 3 Professionell pflegen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit den Gründen für ihre Berufswahl und mit den Aufgaben der professionellen Altenpflege auseinander.

Die Schülerinnen und Schüler gehen respektvoll und empathisch mit alten Menschen und ihren Bezugspersonen um und berücksichtigen die Bedeutung kultureller, gesellschaftlicher und politischer Einflüsse für deren Lebenssituation. In Zusammenarbeit mit anderen Pflegekräften gestalten sie Pflege als einen Problemlösungs- und Beziehungsprozess. Gemeinsam mit den alten Menschen und gegebenenfalls ihren Bezugspersonen ermitteln, systematisieren und dokumentieren sie Informationen über die physische, psychische und soziale Situation. Sie formulieren kontextbezogen aktuelle und potenzielle Probleme sowie Ressourcen und legen realistische und nachprüfbare Pflegeziele und Pflegemaßnahmen fest. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren die Planung und Durchführung pflegerischer Maßnahmen. Sie evaluieren das Ergebnis der Pflege und beziehen die Erkenntnisse in den weiteren Prozess ein. Dabei erkennen sie moralische Konflikte in der altenpflegerischen Arbeit und tragen zu ihrer Lösung bei.

- Beziehungen aufnehmen und gestalten
- Lebensläufe alter Menschen
- Rolle der professionell Pflegenden, Unterscheidung zwischen professioneller Pflege und Laienpflege
- Pflegeprozess
- Bedeutung der Prävention im Pflegeprozess
- Grundlagen der Wahrnehmung und des Wahrnehmungsprozesses
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Grundlagen der Beobachtung und des Beobachtungsprozesses
- Bedeutung der Sprache in der Pflege, Fachsprache
- Instrumente und Methoden zur Erfassung von Pflegebedürftigkeit
- Ausgewählte Pflegeplanungs- und Pflegedokumentationssysteme, EDV-gestützte Pflegedokumentation
- Grenzen der Pflegeplanung
- Probleme der Pflegeplanung bei Multimorbidität
- Rechtliche Aspekte von Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation
- Pflegerelevante Grundlagen der Ethik

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

#### Lernfeld 4 Selbstpflege unterstützen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 120 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass die Art und Weise, in der Menschen für sich selbst sorgen, von individuell sehr unterschiedlichen, biografisch und kulturell verwurzelten, Gewohnheiten und Vorstellungen bestimmt wird und einen zentralen Stellenwert für ihr Wohlbefinden hat. Sie ermitteln gemeinsam mit den alten Menschen und ihren Bezugspersonen den Hilfebedarf. Dabei beachten sie, dass sie bei der Unterstützung der Körperpflege, des An- und Auskleidens, des Bewegens, des Essens und Trinkens sowie des Ausscheidens möglicherweise die Intimsphäre und das Selbstbestimmungsrecht der alten Menschen verletzen. Sie berücksichtigen die daraus resultierenden psychosozialen, moralischen und rechtlichen Probleme. Insbesondere setzen sie sich mit Gefühlen von Scham und Ekel auseinander und achten bei der Weitergabe von Informationen auf eine angemessene Sprache. Sie unterstützen alte Menschen bei der Selbstpflege aktivierend und gestalten notwendige Hilfestellungen einfühlsam und wohltuend. Sie beobachten kontinuierlich den Zustand des Körpers, erkennen Abweichungen vom physiologischen Zustand und leiten bei Hinweisen auf Schädigungen und Erkrankungen entsprechende Maßnahmen ein.

Darüber hinaus erkennen sie Risikofaktoren für drohende Schädigungen, begründen gegebenenfalls prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin. Sie beachten grundsätzlich hygienische und ergonomische Erfordernisse und setzen Hilfsmittel in geeigneter Weise ein.

Bei Bedarf beraten sie z.B. in Kooperation mit hauswirtschaftlichen Diensten alte Menschen und ihre Bezugspersonen im Hinblick auf eine gesundheitsfördernde und ausgewogene Ernährung und stellen entsprechende Nahrungsmittel und Getränke nach individuellen Gesichtspunkten zusammen. Sie helfen mit, Mahlzeiten hygienisch zuzubereiten und zu servieren und gestalten das Essen und Trinken in einer wohltuenden und den Genuss fördernden Weise. Mit Nahrungsverweigerung und den Möglichkeiten einer künstlichen Ernährung gehen die Schülerinnen und Schüler moralisch reflektiert und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen um.

- Ganz- und Teilkörperwaschungen
- Umgang mit sexuellen Reaktionen
- Prinzipien der basalen Stimulation®
- Haut, Hautanhangsorgane und Mundhöhle: Anatomie, Physiologie, physiologische und pathologische Veränderungen im Alter, Pflege
- Soor- und Parotitisprophylaxe
- Dekubitusprophylaxe, Intertrigoprophylaxe, Kontrakturenprophylaxe
- Transfers
- Gehhilfen und Rollstühle
- Bedeutung von Kleidung; geschlechtsspezifische Bekleidungsgewohnheiten, Hilfsmittel zum Kleiden
- Beziehen eines Bettes, Wäschepflege
- Bedeutung von Essen und Trinken für das Wohlbefinden, Esskultur in der Altenpflege
- Grundlagen der Ernährungslehre: Nährstoff-, Energie- und Flüssigkeitsbedarf; Nährstoff- und Energiegehalt verschiedener Nahrungsmittel
- Kostformen
- Dehydratation, Mangelernährung, Obstipationsprophylaxe
- Ess- und Trinkprotokolle
- Lagerung und Hilfestellung beim Essen und Trinken
- Grundlagen im Umgang mit Kau- und Schluckstörungen, Hilfestellung beim Erbrechen
- Essenreichen und Gewalt
- Nahrungssonden und Sondenkost
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

#### Aufgaben und Konzepte

Nr. 3.1. nach AltPflAPrV

# Lernfeld 5 Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler beachten ihre Rechte und Pflichten im beruflichen Alltag. Sie handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen unter Bezugnahme auf das Grundgesetz. Sie definieren ihre Rolle in ihrem beruflichen Handlungsfeld und beachten das Rechtsverhältnis, das zwischen ihrer Einrichtung und den pflegebedürftigen Menschen besteht. Sie setzen sich mit dem Einfluss rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen auf die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen sowie das pflegerische Handeln auseinander und nutzen Gestaltungsspielräume.

- Grundstrukturen des Rechtssystems
- Rechtsbegriffe
- Persönlichkeitsrechte
- Ausbildungsvertrag
- Dienstanweisungen,
- Heimgesetz mit Verordnungen
- Annahme von Geschenken/ Erbschaften
- Pflegevertrag/ Heimvertrag
- Leben und Arbeiten in Institutionen

1. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 60 Stunden

#### Fach:

Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 6 Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen mögliche Auswirkungen von Wahrnehmungsbeeinträchtigungen auf die Gestaltung des täglichen Lebens. Sie erfassen Einschränkungen und gehen mit Betroffenen angemessen um. Dabei sehen sie mögliche Gefahren voraus, wenden Vorsorgemaßnahmen an und unterstützen die Betroffenen in ihrer sozialen Teilhabe, indem sie ihre Selbstständigkeit fördern. Bei Bedarf führen sie pflegerische Maßnahmen durch, regen gezielt die Wahrnehmung an und wirken an Therapien mit. Sie informieren die Betroffenen und ihre Bezugspersonen bei Bedarf über finanzielle und rechtliche Fragen, unterstützen sie bei der Beschaffung von Hilfsmitteln und leiten sie im Umgang mit ihnen an.

- Anatomie und Physiologie der Augen und Ohren
- Typische Alterserscheinungen und ausgewählte Erkrankungen der Augen und der Lider: trockenes Auge, Konjunktivitis, Glaukom, Katarakt, Entropium, Ektropium
- Umgang mit hör- und sehbeeinträchtigten Menschen
- Spezielle Medikamente bei Augenerkrankungen
- Augenpflege, Verabreichung von Augentropfen und -salben
- Beeinträchtigungen der Hörfunktion: Schwerhörigkeit
- Beeinträchtigungen des Gleichgewichtssinns
- Spezifische Kommunikationstechniken
- Anatomie, Physiologie des Geruchs- und des Geschmackssinnes
- Anregungsmöglichkeiten für den Geruchs- und Geschmackssinn
- Soziale Netzwerke, Veranstaltungen
- Öffentliche Leistungen für Behinderte
- Sturzprophylaxe
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 7

Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems pflegen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln und beurteilen den individuellen Pflegebedarf von Menschen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In der individuellen Pflegesituation wenden sie Kenntnisse der Bezugswissenschaften an und führen indizierte pflegerische Maßnahmen situationsgerecht durch. Sie wirken bei der medizinischen Diagnostik und Therapie sowie bei der Rehabilitation mit, erkennen Notfallsituationen und ergreifen gegebenenfalls Sofortmaßnahmen.

Bei Menschen mit akuten oder chronischen Wunden beurteilen die Schülerinnen und Schüler die Wunde und ihren Heilungsverlauf und führen die Wundversorgung nach ärztlicher Anordnung durch. Bei Bedarf beraten sie die Erkrankten und ihre Bezugspersonen und leiten sie an.

- Anatomie, Physiologie des Herz-Kreislauf-Systems
- Ausgewählte Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems: Hypertonie, Herzinsuffizienz, arterielle Verschlusskrankheit, Thrombose
- Beobachtung von Krankheitssymptomen
- Blutdruck- und Pulsmessung
- Spezielle Lagerungen
- Thromboseprophylaxe
- Kompression
- Multimorbidität
- Wundmanagement
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

#### Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 1.4. nach AltPflAPrV

# Lernfeld 8 Gespräche führen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Erfahrungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen und erkennen Kommunikationsstrukturen in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Beziehungen. Sie kommunizieren mit einer wertschätzenden Grundhaltung personen- und situationsgerecht. Dabei achten sie auf eine förderliche Gesprächsatmosphäre. Sie sind bereit und in der Lage, sich mit Rückmeldungen auseinanderzusetzen und selbst konstruktive Rückmeldungen zu geben.

Gespräche mit pflegebedürftigen alten Menschen und deren Bezugspersonen dokumentieren sie unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.

- Kommunikationstheoretische Grundlagen: Formen der Kommunikation, Kommunikationsmodelle
- Gestaltung von unterschiedlichen Gesprächssituationen: Strukturierung des Gesprächsverlaufs, gesprächsstörende und gesprächsfördernde Faktoren
- Verbalisieren von Gefühlen
- Gesprächstechniken
- Feedbackkultur
- Das "kleine" Gespräch: small-talk

Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 2.3. nach AltPflAPrV

#### Lernfeld 9 Bei der Tagesgestaltung unterstützen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse bei der Tagesgestaltung und den damit verbundenen Aktivitäten. Dabei erfassen sie unterschiedliche Biorhythmen und Phasen von Aktivität und Ruhe. Sie analysieren die Situation alter Menschen mit ihren Interessen, Möglichkeiten und Grenzen vor dem Hintergrund ihrer Biographie, machen ihnen Angebote zur Tagesgestaltung und ermutigen sie zu Aktivitäten, die sie anregen, motivieren und ihr Wohlbefinden fördern. Mit Vorbehalten gegen Beschäftigungs- und Bildungsangebote gehen sie konstruktiv um.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Erholungs- und Schlafgewohnheiten sowie Schlafbedürfnisse alter Menschen und erkennen Schlafstörungen. Bei Bedarf unterstützen sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei der Ausbildung eines erholungs- und schlaffördernden Verhaltens und wirken an der Behandlung von Schlafstörungen mit. Sie betreuen alte Menschen in der Nacht.

- Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Rituale und deren Bedeutung
- Aktivierende Pflege
- Beschäftigungs- und Bildungsangebote (musische, kulturelle, handwerkliche)
- Training für Sinne, Gedächtnis und Körper
- Medienangebote
- Physiologie des Schlafes, Veränderungen im Alter
- Schlafstörungen und deren Folgen
- Medikamentöse und komplementäre Maßnahmen zur Schlafförderung
- Betreuungsangebote in der Nacht

**Berufliches Selbstkonzept** 

Nr. 4.4. nach AltPflAPrV

Lernfeld 10
Die eigene Gesundheit erhalten und fördern

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Verhaltensweisen hinsichtlich gesundheitsfördernder und -schädigender Aspekte. Sie erkennen und berücksichtigen gesundheitsgefährdende und belastende Faktoren im beruflichen und privaten Handeln, indem sie gesundheitsförderliche Strategien zur eigenen Entlastung entwickeln und anwenden. Dabei beachten sie mögliche Divergenzen zwischen der Verantwortung für die eigene Gesundheit und für die Gesundheit anderer Menschen.

Sie wenden Vorgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes an und beteiligen sich an der Gestaltung einer gesundheitsförderlichen Arbeitsumgebung und Arbeitsatmosphäre.

- Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention
- Ergonomische Prinzipien
- Infektionsschutz, Dokumentation und Meldepflicht
- Allergien
- Auswirkungen von Nacht- und Schichtarbeit auf den Biorhythmus
- Stress und Stressbewältigung
- Supervision und Beratungsmöglichkeiten
- Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen und Angebote

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 11
Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems
pflegen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler beobachten die Atmung alter Menschen und erkennen Abweichungen von der physiologischen Funktion. Dabei sind ihnen die Wechselbeziehungen zwischen Atmung und psychischen sowie physischen Vorgängen bewusst. Sie berücksichtigen die physischen und psychosozialen Auswirkungen von Atemstörungen in ihrem pflegerischen Handeln und schätzen das Risiko pathologischer Veränderungen der Atemfunktion ein. Relevante Informationen, Beobachtungen und Einschätzungen geben sie weiter. Sie reagieren auf akute Atemnot mit den notwendigen Sofortmaßnahmen und vermitteln den Betroffenen Sicherheit. Sie schätzen den Hilfebedarf alter Menschen mit bestehenden oder drohenden Atemwegserkrankungen ein, führen entsprechende pflegerische Maßnahmen durch und wirken an einer medizinischen Behandlung mit. Bei Bedarf beraten sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei der Lebensgestaltung sowie der Beschaffung und Anwendung von Hilfsmitteln, begründen notwendige prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin.

- Anatomie und Physiologie des Atemsystems
- Pflegerische Maßnahmen bei Atemnot
- Infektiöse und chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen: Pneumonie, akute und chronische Bronchitis, Asthma bronchiale, Lungenemphysem
- Beobachtung von Husten und Sputum
- Medikamente bei Atemwegserkrankungen
- Pneumonieprophylaxe
- Inhalationen
- Sauerstoffgabe und spezielle Unfallverhütungsvorschriften zum Umgang mit Sauerstoff
- Maschinelle Unterstützung der Atmung
- Absaugen
- Pflege bei Tracheostomie, Wechsel der Trachealkanüle
- Maßnahmen zur Atemerleichterung und Atemförderung
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Fach:

Aufgaben und Konzepte

Nr. 3.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 12 Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen in der Pflege rechtliche Bestimmungen, die die pflegebedürftigen Menschen in der Pflegebeziehung und sie selbst in der Berufsausübung schützen. Insbesondere beachten sie die rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung. Sie sehen Gefährdungen voraus, schätzen diese ein, wägen mögliche und notwendige Vorgehensweisen ab und leiten erforderliche Maßnahmen ein. Dabei sind sie sich ihrer eigenen Kompetenzen und Grenzen bewusst, handeln verantwortungsvoll und suchen erforderlichenfalls Unterstützung. Sie respektieren die Autonomie der pflegebedürftigen Menschen und entwickeln gemeinsam mit ihnen oder mit der Person, die sie rechtlich vertritt, ein schützendes Umfeld.

- Haftung
- Ausgewählte Tatbestände, Körperverletzung
- Schadensersatz, Regressforderungen
- Schuldformen
- Delegation von ärztlichen Tätigkeiten
- Verantwortungsebenen
- Verweigerungsrecht, Remonstrationspflicht
- Verfügung und Vollmacht
- Betreuungsrecht
- Zwangseinweisung in die Psychiatrie

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 13 Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen 2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die im Zusammenhang mit Störungen und Erkrankungen des Verdauungssystems entstehenden physischen, psychischen und sozialen Probleme und gehen einfühlsam mit den Betroffenen um. Im Rahmen ihrer pflegerischen Unterstützung alter Menschen erkennen und beobachten sie Symptome, die auf Erkrankungen des Verdauungstraktes hindeuten. Dabei achten sie auf verbale und nonverbale Äußerungen. Sie dokumentieren ihre Beobachtungen in angemessener Sprache und leiten sie je nach den Erfordernissen der Situation weiter. Sie ermitteln den individuellen Hilfebedarf, berücksichtigen ihn in der Pflege und wirken bei der medizinischen Behandlung mit. Sie beraten und unterstützen alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei physischen und psychosozialen Problemen mit der Verdauung und Stuhlausscheidung sowie bei der Beschaffung und Anwendung von Hilfsmitteln. Darüber hinaus schätzen sie das Risiko einer Obstipation ein, begründen gegebenenfalls die Notwendigkeit prophylaktischer Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin.

- Anatomie und Physiologie des Verdauungstraktes
- Beobachtung von Stuhlausscheidung und Stuhl
- Erkrankungen des Verdauungstraktes: akute und chronische Gastritis, Reflux, Kolonkarzinom, Ileus, Enteritis, Hämorrhoiden
- Medikamentöse Therapie, intramuskuläre Injektionen
- Pflege bei Stuhlinkontinenz, Obstipation, Diarrhoe
- Pflege und Betreuung bei Enterostomie
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 14 2. Ausbildungsjahr Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Symptome, die auf Stoffwechselstörungen hinweisen, beobachten sie gezielt und leiten ihre Beobachtungen weiter. Beim Vorliegen von Stoffwechselstörungen berücksichtigen sie den individuellen Hilfebedarf der Betroffenen in der Pflege und wirken bei ihrer medizinischen Behandlung mit. Sie schätzen das Risiko akuter Komplikationen ein, erkennen deren Symptome und leiten gegebenenfalls Notfallmaßnahmen ein. Darüber hinaus schätzen sie das Risiko von Folgeschäden ein, begründen notwendige prophylaktische Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin. Die Schülerinnen und Schüler beraten und unterstützen alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei physischen und psychosozialen Problemen, die durch Stoffwechselerkrankungen entstehen können. Sie leiten sie bei der Durchführung diagnostischer, therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Maßnahmen sowie bei der Anwendung von Hilfsmitteln an oder führen die entsprechenden Maßnahmen selbst durch. Bei Bedarf veranlassen sie weitergehende Beratung und Unterstützung.

Sie setzen sich mit dem Erleben und der Verarbeitung bei chronischem Kranksein sowie den spezifischen Belastungssituationen auseinander und gehen verständnisvoll mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen um.

- Überblick über Regulationsmechanismen des Stoffwechsels
- Anatomie und Physiologie von Schilddrüse, Leber und Pankreas
- Typische Symptome von Hyper- und Hypothyreose, Leber- und Gallenerkrankungen
- Diabetes mellitus
- Antidiabetika
- Blutzuckerkontrolle
- Insulingabe
- Subkutane Injektion
- Diabetischer Fuß
- Medikamente bei Stoffwechselstörungen
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Aufgaben und Konzepte

Nr. 1.1./1.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 15
Biographieorientiert pflegen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Einflüsse, die ihre eigene Biographie geprägt haben. Sie ermöglichen alten Menschen ihre Lebenserfahrungen, Sichtweisen und Perspektiven darzustellen und gehen mit diesen Informationen verantwortungsvoll um. Dabei treten sie in einen Prozess des Verstehens wichtiger Ereignisse, Erfahrungen und Lebensfragen ein, leiten daraus mögliche Ressourcen ab und beziehen diese in den pflegerischen Prozess ein. Sie erweitern im Dialog mit den alten Menschen ihr historisches, politisches und kulturelles Bewusstsein sowie ihre Kenntnisse der Alltagsgeschichte. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in Situationen, die von den Betroffenen als belastend erlebt oder erinnert werden, einfühlsam und taktvoll und initiieren bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote. Sie erkennen den Einfluss sozialer, politischer und kultureller Rahmenbedingungen auf die individuelle und generationsbezogene Entwicklung.

- Historischer Rahmen: politische Ereignisse, wirtschaftliche Situation, technologische Entwicklung, Alltagsleben, Sport, Musik, Filme
- Sozialisation
- Theoretische Aspekte der Biographiearbeit
- Leitfäden und Regeln für biographische Gespräche
- Methoden der Biographiearbeit
- Einsatz von Triggers
- Gruppengespräche
- Personenschutzrechte
- Dokumentation

## Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen

Nr. 1.3./ 1.5. nach AltPfIAPrV

## Lernfeld 16 Demenzkranke Menschen pflegen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen und beschreiben Anzeichen einer möglichen demenziellen Erkrankung, schließen Ursachen für akute Verwirrtheitszustände aus und leiten Informationen differenziert weiter. Sie beschreiben und analysieren ihre emotionalen Reaktionen auf abweichende und herausfordernde Verhaltensweisen und nehmen Möglichkeiten zur Entlastung wahr. Mit demenziell Erkrankten und ihren Bezugspersonen gehen sie einfühlsam, geduldig und respektvoll um und kommunizieren mit ihnen situationsgerecht und kongruent. Sie unterstützen die Ermittlung des Schweregrades einer demenziellen Erkrankung und ermitteln den Hilfebedarf der Erkrankten und ihrer Bezugspersonen. Orientiert an krankheitsspezifischen und bedarfsgerechten Therapie- und Betreuungskonzepten pflegen sie Menschen mit unterschiedlichen Demenzerkrankungen und beachten dabei die rechtlichen Bestimmungen. Sie unterstützen sie bei der Gestaltung einer ihnen angemessenen Tagesstrukturierung und Umgebung. Darüber hinaus wirken sie an ihrer medizinischen Behandlung mit. Sie nehmen die Belastungen der Bezugspersonen wahr und beraten sie zu individuellen Entlastungsmöglichkeiten.

- Anatomie und Physiologie des Zentralnervensystems
- Ursachen, Symptome, Diagnose und Verlauf unterschiedlicher Demenzerkrankungen und Verwirrtheitszustände
- Spezielle Biographiearbeit
- Medikamentöse Behandlungsstrategien
- Umgang mit krankheitsbedingten Problemsituationen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Biographiebezogene, dementengerechte Aktivitäten
- Orientierungshilfen
- Bedeutung von Ritualen
- Bedingungen gelungener Pflegebeziehungen
- Belastungen und Konflikte in intergenerativen Pflegebeziehungen und bei der Pflege des Ehepartners
- Angehörigengruppen
- Modelle und Ansätze der Dementenbetreuung
- Sicherheitsmaßnahmen im Wohnbereich und -umfeld
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 2.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 17 Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen 2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler fördern das individuelle Wohlbefinden der alten Menschen in ihrem Wohnraum. Bei der Beratung zur Anpassung oder Gestaltung des Wohnraumes sowie bei der Haushaltsführung beachten sie die individuellen Bedürfnisse. Dabei berücksichtigen sie vorhandene Ressourcen und fördern die Selbstständigkeit des Betroffenen. Sie beraten im Hinblick auf personen- und wohnfeldorientierte Aspekte der Sicherheit. Im Bedarfsfall beraten sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen über mögliche Wohnformen und teilstationäre Angebote. Beim Wohnortwechsel unterstützen sie die alten Menschen und tragen zur Integration in das neue soziale Umfeld bei.

- Anforderungen an altengerechtes Wohnen
- Wohnkonzepte
- Rechtliche, finanzielle und organisatorische Unterstützungsmöglichkeiten zur Wohnraumbeschaffung oder -anpassung
- Sicherheitsinstallationen und Hausnotruf
- Arbeits- und Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeurteilung

Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPfIAPrV

Lernfeld 18
Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 80 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre eigenen Erfahrungen mit Schmerzen und ihre Strategien zur Schmerzbewältigung. Sie erkennen Schmerzäußerungen anderer Menschen und wenden gemeinsam mit ihnen und gegebenenfalls ihren Bezugspersonen Methoden der gezielten Schmerzbeobachtung an. Sie gehen einfühlsam mit den Betroffenen um und wirken bei Bedarf an der Schmerztherapie mit. Sie unterstützen die Betroffenen bei der Anwendung komplementärer Maßnahmen und individueller Strategien zur Schmerzvermeidung und Schmerzbewältigung.

Die Schülerinnen und Schüler hinterfragen ihren persönlichen Umgang mit Sterben und Tod. Sie erkennen körperliche und emotionale Bedürfnisse schwerkranker und sterbender Menschen und begleiten sie und ihre Bezugspersonen. Sie fördern das Wohlbefinden der Betroffenen durch eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Lebensumfeldes und lindern Beschwerden durch die Mitwirkung bei der medizinischen Therapie und die Anwendung komplementärer Pflegemethoden. Nach Eintritt des Todes gehen sie mit dem Leichnam würdevoll um. Dabei beachten sie organisatorische Erfordernisse und rechtliche Bestimmungen. Sie unterstützen die Bezugspersonen des Verstorbenen in ihrem Trauerprozess, initiieren Möglichkeiten zum Abschiednehmen und fördern die Entwicklung einer stützenden Trauerkultur.

In besonderen Problemlagen treffen sie ihre Entscheidungen in Auseinandersetzung mit rechtlichen, moralischen und gesellschaftlichen Positionen.

- Instrumente zur Schmerzerhebung
- Medikamentöse Therapie
- Psychologische, kulturspezifische und individuelle Aspekte von Schmerzbedeutung und Schmerzäußerung
- Schmerzphysiologie
- Wirkungen und Nebenwirkungen wichtiger Gruppen von Schmerzmedikamenten
- Betäubungsmittelgesetz
- Beobachtung des Bewusstseins
- Anzeichen des herannahenden Todes, Todeszeichen
- Sterben und Tod in unterschiedlichen Kulturen
- Individuelle Vorstellungen und Wünsche zur Sterbebegleitung
- Psychologische Deutungsansätze des Sterbeprozesses
- Kommunikation und Interaktion mit Sterbenden und ihren Bezugspersonen
- Moralische und rechtliche Aspekte von Sterbebegleitung und Sterbehilfe
- Nottestament
- Hospizarbeit, Palliativpflege und -medizin
- Entlastungsmöglichkeiten für Pflegende
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

## **Berufliches Selbstkonzept**

Nr. 4.3. nach AltPflAPrV

Lernfeld 19
Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen berufstypische sowie persönliche Konfliktsituationen, antizipieren diese und tragen frühzeitig zu einer Deeskalation bei. In diesem Zusammenhang setzen sie sich auch mit Aggression, Gewalt und Zwang in der Pflege auseinander. Sie ermitteln diesbezüglich ihre eigenen Gefühle und Verhaltensweisen und korrigieren gegebenenfalls ihre Verhaltensstrategien. Zur Bewältigung von Konfliktsituationen tragen sie durch die Anwendung situationsgerechter Lösungsstrategien bei und unterstützen Betroffene in existentiellen Krisen. In individuell nicht zu bewältigenden Situationen nehmen sie professionelle Hilfe in Anspruch oder initiieren diese für andere.

- Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege, Ambiguitätstoleranz
- Mobbing
- Burn-out-Syndrom
- Suizid im Alter
- Sexuelle Übergriffe
- Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen
- Formen und Ursachen von Gewalt
- Gewaltprävention
- Rechtliche Aspekte
- Konflikt- und Krisengespräche
- Betriebliche und außerbetriebliche Beratungs- und Therapieangebote, Supervision, Coaching

Aufgaben und Konzepte

Nr.3.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 20 Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern

## 2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen pflegebedürftige Menschen und ihre Bezugspersonen bei der Organisation und Finanzierung der Pflege. Sie initiieren und begleiten die Begutachtung zur Einstufung der Pflegebedürftigkeit und organisieren die Bereitstellung entsprechender Leistungen. Dabei berücksichtigen sie wesentliche Elemente der Vertragsstrukturen zwischen Pflegeeinrichtungen und Kostenträgern und beziehen ökonomische Aspekte in ihr Handeln ein. Sie weisen hierbei auf alle Möglichkeiten der Unterstützung pflegebedürftiger Menschen hin. Sie sichern die Kontinuität der pflegerischen Versorgung durch eine professionelle Pflegeüberleitung.

- Strukturen der sozialen Sicherung, Solidarprinzip, Kostenträger der Pflege
- Demographische Aspekte der Pflegebedürftigkeit und deren Finanzierung
- Begutachtungskriterien
- Kooperationen und Vernetzung mit Institutionen
- Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- Pflegeüberleitungskonzepte
- Psychische Belastungen bei der Pflegeüberleitung und Hilfestellung für den Betroffenen
- Gesetzliche Regelungen und Richtlinien

Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 2.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 21 Kultursensibel pflegen 2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren ihre Wertvorstellungen und Grundhaltungen zu zentralen Lebensfragen, kulturellen und religiösen Bedürfnissen und ihre Erfahrungen mit Fremdheit und Fremdsein. Sie beschreiben Gemeinsamkeiten und Unterschiede kulturspezifischer Orientierungen und nehmen anderen Menschen gegenüber eine respektvolle Haltung ein. Gemeinsam mit den alten Menschen und ihren Bezugspersonen ermitteln sie individuelle und kulturspezifische Bedürfnisse und berücksichtigen diese bei der Pflege. Sie ermöglichen die Einhaltung religiöser Rituale und Vorschriften und initiieren bei Bedarf externe Unterstützungsangebote. Sie erkennen eigene und allgemeine Akzeptanzgrenzen und Belastungen, entwickeln gegebenenfalls gemeinsam mit anderen konstruktive und alltagstaugliche Lösungen und wenden diese an.

- Zentrale inhaltliche Elemente, Rituale und Institutionen ausgewählter Religionen
- Fremdheit/Fremdsein als soziales Konstrukt, Strategien im Umgang
- Migrationsbewegungen in der Geschichte
- Soziale und rechtliche Aspekte der Migration
- Kulturspezifische Vorstellungen zu Gesundheit und Krankheit
- Pflegetheoretische Ansätze
- Besondere Aspekte der Biographiearbeit
- Kulturspezifische Pflegeaspekte bezogen auf Ernährung, Ausscheidung, Körperpflege, Kleidung, Sterben und Tod, Kooperation mit Bezugspersonen, Musik
- Kulturspezifische Aspekte der Kommunikation

Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr.1.4. nach AltPflAPrV

Lernfeld 22 Anleiten und beraten 2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Beratungs- und Anleitungsbedarfe bei alten Menschen und ihren Bezugspersonen wahr. Sie schätzen den Umfang des Beratungs- oder Anleitungbedarfs ein und beurteilen, ob sie selbst oder eine andere Person dafür kompetent sind. Sie ermitteln die Bereitschaft der betreffenden Personen und gehen mit einer eventuellen Ablehnung situationsgerecht um. Sie stellen die notwendigen Rahmenbedingungen nach ihren Möglichkeiten sicher, gestalten den Beratungs- und Anleitungsprozess dem Anlass und der Erfordernis entsprechend und berücksichtigen die Ergebnisse in ihrem pflegerischen Handeln. Bei Bedarf initiieren sie weiterführende Beratungs- und Anleitungsmöglichkeiten.

- Beratungsanlässe und Beratungsformen
- Belastungsphänomene pflegender Angehöriger
- Anleitungskonzepte
- Gestaltung von Beratungsgesprächen und Anleitungssituationen
- Beratung von einzelnen Personen und Gruppen, kollegiale Beratung
- Auswahl und Gestaltung von Informationsmaterial
- Planung, Dokumentation und Evaluation

3. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Fach:

Ziele:

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 23 Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen

Die Schülerinnen und Schülern schätzen Infektionsgefahren realistisch ein. Sie beachten Faktoren, die eine Infektion begünstigen, erkennen charakteristische Symptome von Infektionserkrankungen, die im Alter häufig auftreten, und geben entsprechende Beobachtungen weiter. Sie berücksichtigen den individuellen Hilfebedarf der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen in der Pflege und wirken an der medizinischen Behandlung mit. Sie beachten rechtliche Vorgaben des Infektionsschutzes, führen Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz durch und leiten andere dazu an. Gegebenenfalls unterstützen sie die Betroffenen bei der Bewältigung freiheitsbeschränkender Isolationsmaßnahmen und wirken einer möglichen sozialen Ausgrenzung des erkrankten Menschen entgegen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren gesellschaftliche Ursachen und Folgen ausgewählter Infektionskrankheiten.

- Epidemiologische Grundbegriffe
- Krankheitserreger
- Infektionswege
- Immunität, aktive und passive Immunisierung
- Reinigung, Desinfektion, Sterilisation
- Isolationsmaßnahme: Organisation, psychische und soziale Folgen
- Wirkung und Nebenwirkungen der wichtigsten Medikamentengruppen
- Resistenzen
- Meldepflicht
- Dokumentation von Eigenverletzungen
- Spezifische Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPfIAPrV

Lernfeld 24
Alte Menschen mit Erkrankungen des
Bewegungssystems pflegen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Symptome und Verlaufsformen typischer Erkrankungen des Bewegungsapparates im Alter und geben ihre Beobachtungen differenziert weiter. In ihrem pflegerischen Handeln berücksichtigen sie individuelle Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der Beweglichkeit. Sie gehen einfühlsam auf die physischen, psychischen und sozialen Folgen von chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates ein und wirken bei therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen mit. Bei Bedarf beraten sie alte Menschen und ihre Bezugspersonen im Umgang mit akuten oder chronischen Bewegungseinschränkungen und Erkrankungen des Bewegungssystems. Insbesondere unterstützen sie sie bei der Auswahl, Beschaffung und Benutzung von Hilfsmitteln zur Förderung der Beweglichkeit und Selbstständigkeit. Darüber hinaus schätzen sie das Risiko von Stürzen ein, erläutern gegebenenfalls die Notwendigkeit prophylaktischer Maßnahmen und wirken auf ihre Durchführung hin.

- Bewegungssystem
- Physiologische und pathologische Bewegungsmuster
- Pflege bei Verletzungen des Bewegungssystems
- Pflege bei Erkrankungen des Bewegungssystems: Arthrose, Arthritis, Osteoporose und Hyperurikämie
- Stigmatisierung durch Hilfsmittel
- Künstliche Gelenke und Prothesen
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

Lernfeld 25

Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Symptome, die auf neurologische Veränderungen hindeuten, an alten Menschen wahr und geben ihre Beobachtungen weiter. Bei Erkrankungen ermitteln sie gemeinsam mit den Betroffenen den individuellen Unterstützungsbedarf und pflegen sie auf der Grundlage aktueller therapeutischer und rehabilitativer Konzepte. Sie fördern die geistige und körperliche Mobilität sowie die emotionale Stabilisierung und unterstützen ihre soziale Integration. Bei Bedarf beraten und unterstützen sie die Betroffenen und deren Bezugspersonen im Umgang mit der Erkrankung, bei der Gestaltung des direkten Umfeldes und beim Einsatz von Hilfsmitteln. Im interdisziplinären Team unterstützen sie therapeutische und rehabilitative Maßnahmen.

- Nervensystem
- Ausgewählte Erkrankungen des Nervensystems: Apoplex, Morbus Parkinson, Multiple Sklerose
- Krankheitserleben und -verarbeitung bei chronischen Erkrankungen
- Umgang mit ausgewählten neuropsychologischen Störungen: Aphasie, Agnosie, Apraxie, Neglect
- Ernährung und Nahrungsaufnahme, Schluckstörungen
- Spezielle Lagerung und Transfer, Mobilisation nach aktuellen Prinzipien
- Medikamentöse Behandlung und Überwachung
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Pflege alter Menschen

Nr. 1.3./1.5. nach AltPflAPrV

## Lernfeld 26 Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass der Umgang mit Harn und Harnausscheidungen oft schambesetzt ist und von individuellen Sauberkeitsvorstellungen geprägt wird. Dementsprechend einfühlsam und diskret beobachten sie den Harn und die Harnausscheidung im Hinblick auf Abweichungen. Sie erkennen Symptome und Komplikationen von Erkrankungen des Urogenitaltraktes, dokumentieren ihre Beobachtungen und geben Informationen über Auffälligkeiten weiter. Sie ermitteln den individuellen Hilfebedarf bei der Harnausscheidung. Dabei beachten sie verbale und nonverbale Äußerungen. Sie beraten und unterstützen alte Menschen und ihre Bezugspersonen bei physischen und psychosozialen Problemen im Zusammenhang mit der Harnausscheidung und Erkrankungen des Urogenitaltraktes sowie bei der Beschaffung und Anwendung von Hilfsmitteln. Dabei bedienen sie sich einer angemessenen Sprache. Bei Bedarf bilanzieren sie den Flüssigkeitshaushalt und wirken an einer Infusionstherapie mit.

- Anatomie und Physiologie des Urogenitaltraktes
- Formen der Harninkontinenz
- Therapeutische und pflegerische Maßnahmen bei Harninkontinenz
- Harnblasenkatheterismus
- Pflege bei liegendem Harnblasenverweilkatheter und nach Entfernung
- Harnwegserkrankungen: Zystitis, Niereninsuffizienz
- Typische Erkrankungen der Geschlechtsorgane im Alter: Prostataadenom, Kennzeichen maligner Veränderungen
- Pflege und Überwachung bei intravenöser Infusion
- Legen und Überwachen einer subkutanen Infusion
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen

Nr. 1.3./ 1.5. nach AltPfIAPrV

Lernfeld 27 3. Ausbildungsjahr Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre emotionalen Reaktionen auf abweichende und herausfordernde Verhaltensweisen und entwickeln angemessene Bewältigungsstrategien. Mit psychisch erkrankten Menschen und ihren Bezugspersonen gehen sie empathisch um. Sie erfassen Gefühle und Verhaltensweisen, die auf eine psychische Störung hinweisen können, und beschreiben sie differenziert. Sie ermitteln gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen den Hilfebedarf, informieren sie über Hilfsangebote und pflegen sie entsprechend der jeweiligen psychischen Störung. Sie unterstützen sie bei einer ihnen angemessenen Alltagsgestaltung. Darüber hinaus wirken sie an der medizinischen Behandlung und weiteren therapeutischen Maßnahmen mit. Dabei beachten sie die relevanten rechtlichen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Erfahrungen und ihren Umgang mit Suchtverhalten im privaten und beruflichen Umfeld. Sie erkennen mögliche Anzeichen von Sucht, beobachten sie gezielt und verhalten sich professionell im Umgang mit Betroffenen. In Pflegebeziehungen wirken sie an therapeutischen Maßnahmen für suchterkrankte Menschen mit und unterstützen die Betroffenen und ihre Bezugspersonen bei der Stabilisierung und Verbesserung ihrer physischen, psychischen und sozialen Situation.

- Aspekte der Psychiatriegeschichte
- Klassifizierungssysteme f
  ür psychische St
  örungen
- Ausgewählte psychische Störungen: depressive und bipolare Störungen, Angststörungen, Wahnstörungen
- Spezielle Biographiearbeit
- Aktuelle therapeutische Ansätze
- Medikamente, Umgang mit Psychopharmaka
- Bundes- und landesgesetzliche Regelungen zur Einweisung in die Psychiatrie
- Arten von Sucht
- Suchterkrankungen im Alter und ihre Auswirkungen
- Co-Abhängigkeit
- Rechtliche Aspekte der Betreuung und Pflege von Suchtkranken
- Pflegeplanung, -dokumentation und -evaluation

Aufgaben und Konzepte

Nr. 1.1./1.2. nach AltPflAPrV

Lernfeld 28
Theoriegeleitet und reflektiert pflegen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihr berufliches Pflegehandeln im Hinblick auf ihr persönliches Vorverständnis, ihre Haltungen und Erfahrungen. Sie entwickeln ihre Kompetenzen in der professionellen Pflege weiter, indem sie sich kontinuierlich mit der Pflegewissenschaft und deren Bezügen zu anderen Wissenschaften sowie mit ausgewählten pflegewissenschaftlichen Theorien, Modellen und Konzepten auseinandersetzen. Sie erfassen die Komplexität individueller Pflegesituationen, analysieren diese theoriegestützt und leiten daraus Folgerungen für die Gestaltung der Pflege ab. Außerdem wirken sie an der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten in unterschiedlichen beruflichen Aufgabenfeldern mit. Fragen, Problemen und Routinen des pflegerischen Alltags begegnen sie in einer forschenden Grundhaltung. Aus ihr heraus erfassen und beschreiben sie Fragestellungen, die zu bearbeiten sind, recherchieren gezielt den aktuellen Stand pflegerelevanten Wissens in verschiedenen Medien, schätzen die dabei gewonnenen Informationen kritisch ein, führen in ihrem Arbeitsumfeld Untersuchungen zu begrenzten Fragestellungen durch und berücksichtigen die Ergebnisse bei ihrem Handeln. Darüber hinaus unterstützen sie Forschungsvorhaben und wirken an ihnen mit.

- Alltagswissen und Wissenschaft
- Nationale und internationale Entwicklung der Pflegewissenschaft
- Ziele der Pflegewissenschaft
- Schlüsselbegriffe der Pflege
- Grundlagen der qualitativen und quantitativen Forschungsmethodik
- Kriterien f
  ür die Bewertung von Fachmedien
- Pflegerelevante Fachverbände und Arbeitsgruppen
- Moralische Aspekte der Pflegeforschung

**Berufliches Selbstkonzept** 

Nr. 4.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 29
Berufliches Selbstverständnis entwickeln

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Berufswahl, ihre Berufsziele, ihre Rolle und ihre berufliche Identität als Altenpflegerin und Altenpfleger auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Berufsbildes. Darüber hinaus unterscheiden sie wesentliche Merkmale der professionellen Pflege in Abgrenzung zur Laienpflege. Sie informieren sich über die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen und wirken an der Weiterentwicklung des Berufes mit. Sie verschaffen sich einen Überblick über Möglichkeiten der beruflichen Weiterqualifizierung und nehmen kontinuierlich an Fort- und Weiterbildungen teil. Sie kooperieren im interdisziplinären Team, setzen sich konstruktiv mit Problemen auseinander und vertreten die Position der Pflege sachkundig und umfassend. Sie repräsentieren die Philosophie der Einrichtung nach außen und tragen innerhalb der Institution durch kritische Auseinandersetzung zur gemeinsamen Weiterentwicklung bei.

- Arbeitsbereiche der Altenpflege
- Rollen und Rollenkonflikte
- Tätigkeitsspektrum anderer Gesundheitsfachberufe in der Pflege
- Professionalisierungsmerkmale
- Berufsverbände und Organisationen
- Karriereplanung
- Pflege im internationalen Vergleich
- Teambesprechung

## Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr.2.3. nach AltPflAPrV

## Lernfeld 30 Aktivitäten unterstützen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen die besonderen Fähigkeiten alter Menschen, sich durch freiwilliges Engagement für Individuum und Gesellschaft einzusetzen. Mithilfe der biographischen Methode ermitteln sie gemeinsam mit den alten Menschen deren Interessen und Fähigkeiten und ermutigen sie, ein Ehrenamt zu übernehmen. Sie informieren über unterschiedliche Bereiche, in denen ehrenamtliches Engagement möglich ist und unterstützen die alten Menschen bei Bedarf bei der Wahrnehmung entsprechender Aktivitäten.

#### Inhalte:

Ehrenamtliche Aktivitäten im

- sozialen Bereich: Betreuungsaufgaben, Besuchsdienste, Mitarbeit in Selbsthilfe-Gruppen, Nachbarschaftshilfe, Kinderbetreuung
- politischen Bereich: Seniorenbeirat, Bürgerinitiativen, Parteien, Beratung bei altersspezifischen Projekten
- kirchlichen Bereich: Gestaltung von Veranstaltungen, Besuchsdienste, Hospizgruppen
- in Sportvereinen: Unterstützung von Funktionsträgern, Anleitung altersspezifischer Sportangebote, Betreuung von Mitgliedern
- im Heim: Heimbeirat, Beratung von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern

Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 2.3. nach AltPflAPrV

# Lernfeld 31 Veranstaltungen durchführen

## 3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Bedeutung von Festen und geselligen Veranstaltungen. Sie planen, organisieren und gestalten auf der Grundlage der gegebenen wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen Veranstaltungen für Gruppen von alten Menschen und ihre Bezugspersonen entsprechend deren Bedürfnissen und Möglichkeiten. Dabei beziehen sie alle Beteiligten soweit wie möglich mit ein. Während der Veranstaltungen fördern sie die Interaktion zwischen den Teilnehmenden. Sie reagieren flexibel auf die aktuellen Bedürfnisse der Veranstaltungsteilnehmer und Vorkommnisse. Nach den Veranstaltungen evaluieren sie Vorbereitung und Verlauf und berücksichtigen ihre Erfahrungen bei zukünftigen Planungen.

- Jahresfeste, festliche Anlässe, Veranstaltungen
- Geragogische Grundsätze
- Programmgestaltung, Dekoration
- Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Ablaufplanung, Einladungen und Ankündigungen, Sitzordnung
- Logistik
- Anleitung von Gruppen
- Konfliktbewältigung

Unterstützung bei der Lebensgestaltung

Nr. 2.1. nach AltPflAPrV

Lernfeld 32
Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

## Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre Auffassung von generationsbezogenen Rollenbildern. Sie definieren Altern als einen lebenslangen Veränderungsprozess, der von individuellen und gesellschaftlichen Einflüssen geprägt wird und erläutern entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Faktoren.

Sie analysieren ihre Einstellungen zu Menschen mit Behinderungen und berücksichtigen die besondere Situation alter Menschen mit Behinderungen.

Sie kennen Lebenssituationen alter und behinderter Menschen in der Gesellschaft und unterstützen sie dabei, ihr Leben weitgehend autonom zu gestalten, ihre sozialen Beziehungen zu erhalten und neue aufzunehmen. Dabei berücksichtigen sie, dass Vorstellungen über die Rolle alter oder behinderter Menschen dem gesellschaftlichen Wandel unterliegen und sich daraus spezifische Ressourcen und Konfliktpotenziale für das Zusammenleben der verschiedenen Generationen ergeben.

- Entwicklungspsychologische Aspekte
- Lebensphasen
- Veränderung von Altersbildern
- Kompetenztheoretische Ansätze
- Demographische Aspekte des Alters: Altersstruktur, Lebenserwartung, Familienstand, Lebenssituation, Morbiditätsstruktur, Versorgung bei Pflegebedürftigkeit
- Rolle behinderter Menschen in der Gesellschaft
- Leben mit Behinderungen
- Strukturen und Aufgaben sozialer Netzwerke
- Anlässe zur Begegnung
- Sexualität im Alter

## Aufgaben und Konzepte

Nr. 4.3. nach AltPflAPrV

## Lernfeld 33 An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben ihre eigenen Vorstellungen von Qualität und entwickeln Kriterien für die Qualität ihrer Arbeit. Sie setzen sich kritisch mit charakteristischen Merkmalen von Qualitätssystemen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung auseinander. Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen wirken sie mit und handeln auf der Basis betrieblicher Vereinbarungen und rechtlicher Grundlagen.

- Leitbild
- Qualitätsdimensionen
- Qualitätshandbuch
- Pflegestandards
- Interne und externe Prüfverfahren
- Bedeutung von Zertifizierung
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP): Qualitätsbeauftragter, Innerbetriebliches Vorschlagswesen, Beschwerdemanagement, Qualitätszirkel, Pflegevisite
- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

## 2.3 Fachenglisch

## Lernausgangslage

Die Schülerinnen und Schüler treten in den Bildungsgang ein mit äußerst divergierenden Lernbiographien. Sie haben ihren (gleichwertigen) Realschulabschluss auf unterschiedlichen Bildungswegen erworben. Dieser Heterogenität soll im Fachenglischunterricht Rechnung getragen werden. Die mit den allgemeinbildenden Schulabschlüssen erworbenen Kenntnisse sind die Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung der Sprachkompetenz und die Profilierung in Bezug auf die beruflichen Handlungsfelder.

## Rahmenbedingungen

Der Unterricht in Fachenglisch umfasst 120 Stunden und baut auf den im allgemeinbildenden Schulwesen erworbenen Kompetenzen auf. Er entwickelt die dort erworbene Kommunikationsfähigkeit sowohl in Alltags- als auch berufsrelevanten Situationen weiter und bereitet ggf. auf die Fachhochschulreife vor. Dabei werden alle für den Abschluss wichtigen Lerninhalte im Hinblick auf das Ziel der verbesserten Kommunikationsfähigkeit unterrichtet.

## **Ziele**

In der beruflichen Bildung gewinnen Englischkenntnisse für die Mobilität und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt besondere Bedeutung. Die Möglichkeit der Niederlassungsfreiheit, des ungehinderten Aufenthalts in anderen EU-Staaten führt Menschen verschiedener Länder zusammen, die miteinander arbeiten und kommunizieren. Ebenso wird die berufliche Tätigkeit im eigenen Land zunehmend mehrsprachig. Die Fähigkeit, sich auch in anderen Sprachen verständigen zu können, fördert das Verstehen anderer kultureller und gesellschaftlicher Gegebenheiten und kann damit auch zur Toleranz und zum Abbau von Vorurteilen beitragen.

Ziel des Fachenglischunterrichts ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in zukünftig relevanten beruflichen Situationen sprachlich angemessen zu reagieren. Zu der praxisbezogenen Anwendung gehört auch die Vermittlung eines grundlegenden, berufs- bzw. fachrichtungsbezogenen Fachvokabulars. Während des dreijährigen Fachenglischunterrichts werden Methoden und Verfahren trainiert, die darauf ausgerichtet sind, die Schülerinnen und Schüler zu handlungsorientierter Selbstständigkeit zu befähigen.

Der Fachenglischunterricht soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, z.B. Informationen über den körperlichen, seelischen und sozialen Zustand von (älteren) Menschen zu ermitteln, sich darüber auszutauschen und die Fakten zu dokumentieren. Im Gespräch mit Patientinnen und Patienten und / oder Kolleginnen und Kollegen werden Informationen weitergegeben, Wünsche entgegengenommen, Instruktionen erteilt oder ausgeführt. Hierbei handelt es sich naturgemäß nicht nur um pflegespezifische oder medizinische Fachsprache, sondern auch um Alltagssprache.

#### Differenzierung nach Leistungsstufen

Der Fachenglischunterricht kann auf zwei unterschiedlichen Stufen angeboten werden. Während er grundsätzlich auf Stufe B1<sup>3</sup> stattfindet (AP), werden die Schülerinnen und Schüler zum Erlangen der Fachhochschulreife (AP-FHR) befähigt, eine Prüfung auf der Stufe B2 abzulegen.

\_

Es gibt insgesamt 6 Stufen: ("Elementare Sprachverwendung":) A1: Breakthrough, A2: Waystage, ("Selbstständige Sprachverwendung":) B1: Threshold, B2: Vantage, ("Kompetente Sprachverwendung":) C1: Effective Operational Proficiency (EOP) und C2: Mastery.

## Anforderungsprofil

Das Hauptziel des Fachenglischunterrichts ist die berufliche und allgemeinsprachliche Kommunikationsfähigkeit auf der Stufe B1 (Threshold) des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen"<sup>4</sup>.

## Anforderungsprofil zum Erwerb der Fachhochschulreife

Das Hauptziel des Fachenglischunterrichts ist eine gehobene Kommunikationsfähigkeit für Alltag, Studium und Beruf. Am Ende ihrer Ausbildung erreichen die Schülerinnen und Schüler ein Abschlussniveau, das sich weitgehend an der Stufe B2 (Vantage) des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" orientiert. In einer AP-FHR sollen die Schülerinnen und Schüler einerseits in die Lage versetzt werden, sich im Berufsalltag über pflegerisch / medizinische Sachverhalte auf Englisch zu verständigen. Andererseits lernen die Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein Studium, gesprochenen oder geschriebenen englischen Fachtexten gezielt Informationen zu entnehmen sowie diese mündlich oder auch schriftlich strukturiert zu kommentieren. Dabei sollen sie in die Lage versetzt werden, zwischen mündlicher und schriftlicher Sprachverwendung zu unterscheiden und sich situationsangemessen auszudrücken.

Struktur der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Erster Teil (40%)			Zweiter Teil (60%)	
Rezeption I (Hörverstehen)	Sprachliche Mittel	Mediation	Rezeption II (Leseverstehen)	Produktion
15-25%	15-25%	20-25%	20-25%	35-40%

Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens: B2

Prüfungszeit: 180 min

Zeit zum Einlesen und Auswählen: bis zu 20 min

Hilfsmittel: ein ein- und ein zweisprachiges Wörterbuch

- Erster Teil: Ein Aufgabenausschuss erstellt zwei Aufgabensätze; die Fachaufsicht Fremdsprachen wählt einen davon aus, der 2. wird für den Nachschreibtermin verwendet. Der Aufgabenausschuss erstellt Aufgaben zu zwei der drei Prüfungsmodule (vorzugsweise die Kombination Rezeption I und Mediation; letztgenanntes Prüfungsmodul ist unverzichtbarer Bestandteil des zentralen Teils). Die Prüflinge haben hier keine Auswahlmöglichkeit.
- Zweiter Teil: Ein Aufgabenausschuss erstellt schulübergreifend zwei thematisch unterschiedliche, aber gleichwertige Alternativen, von denen die Prüflinge einen auswählen.

<sup>&</sup>quot;Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen", Straßburg 2001

## Gemeinsame Referenzniveaus: Globalskala

("Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen", Seite 35)

	C2, Mastery	Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusamme fassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängende Darstellung wiedergeben.  Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplex ren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.	
Kompetente Sprachverwendung	C1, Effective Operational Proficiency	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.  Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.  Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.  Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.	
	B2, Vantage	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.	
Selbstständige Sprachverwendung	B1, Threshold	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.	
Elementare Sprachverwendung	A2, Waystage	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).  Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.  Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.	
	A1, Breakthrough	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.  Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben.  Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.	

Der Fachenglischunterricht fokussiert auf die folgenden sprachlichen Handlungsbereiche:

- die Fähigkeit der Rezeption, d.h. Texte sowohl der Allgemeinsprache als auch der Fachsprache der betreffenden Fachrichtung hörend und lesend zu verstehen (Informationsaufnahme)
  - Rezeption bedeutet das Verstehen des gehörten und des gelesenen Wortes, also Hör- und Leseverstehen
- Verfügbarkeit der sprachlichen Mittel und Methodenkompetenz sie betrifft Wortschatz, Orthografie, Grammatik usw.
- die Fähigkeit der Mediation, d.h. in zweisprachigen Situationen zu vermitteln Mediation beschreibt das Übertragen von Mitteilungen, Texten, Gesprächen usw. von einer Sprache in die andere für einen bestimmten Adressaten
- die Fähigkeit der Produktion, d.h. Texte zu formulieren
   Produktion bedeutet das Erstellen von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen aller Art
- die Fähigkeit der Interaktion d.h. das Führen von Gesprächen und der Austausch von Mitteilungen
- die Kenntnis wesentlicher Themen aus Gesellschaft und Arbeitswelt (übergreifend).

Nähere Ausführungen bzgl. der fremdsprachlichen Anforderungsprofile befinden sich sowohl im "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen" als auch in der Handreichung "Fachenglisch: Aufgabenerstellung und Bewertung von Klausuren und Prüfungen in beruflichen Bildungsgängen, Hamburg 2006", in der auch die Anforderungen bzgl. der sprachlichen Handlungsbereiche an die Stufen B1 (Threshold) und B2 (Vantage) aufgeführt sind. Ferner befinden sich dort auch Operatoren für die Aufgabenstellung und Deskriptorenlisten für die Bewertung von Leistungen in den Prüfungsmodulen Produktion, Mediation und Interaktion.

#### **Didaktische Leitlinien**

- Aufgrund der Heterogenität in Klassen der AP stehen im Fachenglischunterricht zunächst Lern- und Arbeitstechniken und Interaktion im Vordergrund der unterrichtlichen Arbeit, wobei der Einsatz binnendifferenzierender Maßnahmen empfohlen wird.
- Der Fachenglischunterricht soll die sprachlichen Handlungskompetenzen der AP-FHR Schülerinnen und Schüler nicht nur im beruflichen Alltag fördern, sondern sie auch zur Nutzung der Fremdsprache während des Studiums befähigen.
- Die Berufswelt ist ständiger Veränderung unterworfen. Der Erwerb von Lernstrategien und Arbeitstechniken als Vorbereitung auf lebenslanges Lernen ist wesentlicher Inhalt des Fachenglischunterrichts. Folgende Lern- und Arbeitstechniken werden regelmäßig in die unterrichtliche Arbeit integriert:
  - ein Wörterbuch gebrauchen (dies kann ein- oder zweisprachig sein; auch Fachwörterbücher können eingesetzt werden)
  - Medien für das eigenständige Fremdsprachenlernen nutzen (z.B. Kassette, CD-ROM, Internet); sachgerechte Beschaffung und Handhabung von Hilfsmitteln
  - fehlende sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten überbrücken lernen (Kompensationsstrategien) und sich trotz evtl. fehlender Ausdrucksmittel verständlich machen
  - eigene Arbeitsergebnisse auf Korrektheit und Angemessenheit überprüfen
  - Markieren von Schlüsselbegriffen, Clustern und Anfertigen von Stichworten zur Erstellung von Präsentationen, Gliederungen usw.
  - Texte, insbesondere Gebrauchs-, Sach- und wissenschaftliche Texte, mit Hilfsmitteln erschließen und erstellen.

- Sozial- und Arbeitsformen werden funktional in Abhängigkeit von den Modulen eingesetzt. Aktivitäten wie Rollenspiele und Simulationen betrieblicher Alltagssituationen sind grundlegende Arbeitsformen des Unterrichts, da sie es in besonderer Weise ermöglichen, das Ziel der beruflichen Handlungskompetenz zu verfolgen. Gruppenarbeit und Binnendifferenzierung bieten den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten, ihren Fähigkeiten entsprechend zu arbeiten bzw. gefordert und gefördert zu werden.
- Nach Möglichkeit sind projektartige Unterrichtssequenzen einzuplanen.
- Von entscheidender Bedeutung für die Unterrichtsgestaltung ist die Auswahl geeigneter authentischer Medien und Materialien.
- Grammatik hat grundsätzlich dienende Funktion. Die zu erwerbenden grammatischen Inhalte orientieren sich an der Verwertbarkeit im Rahmen von Mitteilungsabsichten und Sprachfunktionen. Form und Gebrauch sollen sich in erster Linie durch ihre Verwendung und den inhaltlichen Bezug einprägen. Auch hier gilt es, die Anforderungen, die mindestens an die Stufe B1/B2 (AP-FHR) gestellt werden dürfen, im Auge zu behalten.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten Einblicke in sozioökonomische und soziokulturelle Gegebenheiten in ihrem Land und in englischsprachigen Ländern. Ziel ist eine situationsangemessene Handlungskompetenz im beruflichen und außerberuflichen Kontakt mit anderen Menschen. Dazu ist es erforderlich, den Umgang mit kulturellen Unterschieden sensibel und sicher handhaben zu können.

#### Inhalte

Die für diesen Bildungsgang relevanten Inhalte werden in Modulen gebündelt. Sie knüpfen an wesentliche Inhalte der Lernfelder an. Im Hinblick auf den beruflichen Wandel sind sie parallel zu den Inhalten der Lernfelder kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ihre Anordnung ist nicht chronologisch zu verstehen. Die Inhalte können sich wiederholen und in spiralcurricularer Weise aufeinander aufbauen. Die Lehrkräfte entscheiden über Auswahl und zeitliche Abfolge der Module.

## Module für die Altenpflegeausbildung

Module	Mögliche Schnittstellen zu den Lernfeldern		
Welcoming and greeting - introducing oneself - describing a person / characteristics of a geriatric nurse - small talk	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 3: Professionell pflegen LF 8: Gespräche führen LF 15: Biographieorientiert pflegen		
Description of the place of work and tasks - tasks of a geriatric nurse / daily routine - a geriatric home / showing the way - the ward	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren		
Counselling and therapy - parts of the body - injuries / disorders	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren		
<ul><li>going to sleep</li><li>advising how to sleep well</li><li>making the bed</li></ul>	LF 9: Bei der Tagesgestaltung unterstützen LF 4: Selbstpflege unterstützen		
<ul> <li>heart and circulatory system</li> <li>taking the pulse rate / small talk</li> <li>taking the blood pressure</li> <li>taking the temperature</li> </ul>	LF 7: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz- Kreislauf- Systems pflegen		
<ul> <li>changes through aging</li> <li>the nervous system</li> <li>nervous diseases</li> <li>caring for people with nervous problems</li> <li>(e.g. describing the way for the blind)</li> <li>asking about pain, describing pain,</li> <li>giving advice</li> </ul>	LF 6: Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktion pflegen LF 16: Demenzkranke Menschen pflegen LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen		
<ul> <li>eating habits and food in different countries</li> <li>healthy nutrition</li> <li>nutrition problems (diabetes / dieting) advising in nutrition problems</li> <li>serving meals</li> </ul>	LF 4: Selbstpflege unterstützen LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 13: Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen LF 14: Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen		
Dealing with documents  the nursing process (assessment, planning, intervention, evaluation)  personal data / talking to colleagues  patients' histories (nursing assessment)  patients' problems / expected outcome /  nursing orders (e.g. personal interests /  respiratory problems)  doctor's prescriptions	LF 3: Professionell pflegen LF 11: Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen LF 21: Kultursensibel pflegen LF 22: Anleiten und beraten		
Safety and hygiene regulations - disinfection of the hands - when to wear gloves, working clothes - the musculoskeletal system / the spine - back protection - food hygiene	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkran- kungen pflegen LF 24: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen		

## Module für den Erwerb der Fachhochschulreife

Module	Mögliche Schnittstellen zu den Lernfeldern
greeting and receiving people - describing people - bedside talk	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 3: Professionell pflegen LF 8: Gespräche führen LF 15: Biographieorientiert pflegen
<ul> <li>counselling and therapy / tasks of a nurse</li> <li>parts of the body</li> <li>giving instructions</li> <li>organs and their systems</li> <li>aches and pains, disorders</li> </ul>	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 22: Anleiten und beraten
- care for dementing patients	LF 15: Biographieorientiert pflegen LF 16: Demenzkranke Menschen pflegen
<ul><li>smoking</li><li>heart diseases</li><li>care after a heart-attack</li></ul>	LF 7: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems pflegen LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern
<ul> <li>healthy nutrition</li> <li>nutrition problems</li> <li>obesity</li> <li>care for diabetics</li> </ul>	LF 4: Selbstpflege unterstützen LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 13: Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen LF 14: Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen
<ul><li>sleeplessness</li><li>advising how to sleep well</li></ul>	LF 4: Selbstpflege unterstützen LF 9: Bei der Tagesgestaltung unterstützen
health and information and communication technology - computers - a device for organisation and documentation - the internet, advantages and problems	LF 3: Professionell pflegen LF 2: Lernen lernen
health politics - hospices - addictions	LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen
<ul> <li>dealing with documents</li> <li>the nursing process: assessment, planning, intervention, evaluation</li> <li>report writing</li> <li>curriculum vitae, application</li> </ul>	LF 3: Professionell pflegen LF 21: Kultursensibel pflegen LF 22: Anleiten und beraten
<ul> <li>safety and hygiene-regulations</li> <li>danger caused by infectious diseases / germs (e.g. MRSA)</li> <li>measures taken against spread</li> </ul>	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionskrankheiten pflegen

## 2.4 Sprache und Kommunikation

## 2.4.1 Lernausgangslage

Die Lernausgangslage in den Fachschulklassen für Altenpflege ist gekennzeichnet durch eine große Heterogenität der Lerngruppen. Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler verfügt über einen Realschulabschluss. Die gesamte Spannbreite der Vorbildungen reicht jedoch von Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss (in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung) bis hin zu Abiturientinnen und Abiturienten mit Deutsch-Leistungskurs und solchen mit Hochschulerfahrungen.

Die Lerngruppen setzen sich meist aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Nationalitäten und unterschiedlichen Alters zusammen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der deutschen Sprache und, kulturell bedingt, das Kommunikationsverhalten unterscheiden sich stark. Viele Schülerinnen und Schüler haben Schwierigkeiten sowohl im angemessenen schriftlichen und mündlichen Ausdruck als auch im Verstehen von Texten.

Die Motivationen der Schülerinnen und Schüler für ihren Ausbildungsberuf sind uneinheitlich. Die meisten haben sich nach einem Berufspraktikum oder einem freiwilligen sozialen Jahr bewusst für eine Ausbildung in der Altenpflege entschieden und sind sehr engagiert. Ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler hat jedoch auf Grund einer diffusen Berufswahl noch keine ausgereiften beruflichen Interessen und Ziele entwickelt.

Häufig findet bei den Schülerinnen und Schülern in der Zeit der Berufsausbildung ein konfliktreicher Umbruch in der Lebenssituation statt. Sie erfahren - zunächst durch den Eintritt in die Arbeitswelt und den damit verbundenen Wechsel des sozialen Status vom Schüler zum Arbeitnehmer - einen Rollenwechsel vom Jugendlichen zum Erwachsenen. Zudem ziehen viele vor Antritt der Ausbildung aus dem Elternhaus aus oder verlassen ihren Heimatort. Sie entwickeln Selbstständigkeit und übernehmen zunehmend Verantwortung. An diese sich erweiternden Lebens- und Erfahrungsräume ist bei der Ausarbeitung von Lernsituationen zu denken.

#### 2.4.2 Ziele

Gemäß dem bildungspolitischen Auftrag der Berufsschule, "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet"<sup>5</sup>, sollen junge Erwachsene befähig werden, in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu handeln.

So soll der Unterricht in Sprache und Kommunikation dabei helfen, das Spannungsfeld zwischen Berufstradition, Stolz auf die eigene berufliche Leistung, selbst bestimmten beruflichen Veränderungen einerseits und erzwungener beruflicher und lokaler Mobilität oder gar Arbeitslosigkeit andererseits zu bewältigen. Ausbildung für den Arbeitsmarkt bedeutet, über die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz hinaus auch auf die sich wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt <u>und</u> der Gesellschaft vorzubereiten. Hier kommt den Fächern des Lernbereichs II die Aufgabe zu, insbesondere berufsübergreifend zu qualifizieren.

Neben der Fach- und Methodenkompetenz rücken im Lernbereich II vorrangig die Personalund Sozialkompetenz ins Blickfeld. Letztere haben gerade in personenbezogenen Berufen wie den Pflegeberufen eine besondere Bedeutung, weil professionelles Pflegehandeln einen hohen Grad an Personal- und Sozialkompetenz erfordert. Die Entwicklung dieser Kompetenzen ist eine zentrale Zielsetzung im Fach Sprache und Kommunikation. Da die Ausbildung von Fachkompetenz in Pflegeberufen auch die Entwicklung der Personal- und Sozialkompetenz umfasst, gibt es in der Altenpflegeausbildung viele Verknüpfungen zwischen dem Lernbereich I und dem Fach Sprache und Kommunikation.

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991

Seite 60 von 110

Die Kompetenzen werden in vier Arbeitsbereichen vermittelt:

## Interaktion: Sprechen und Gespräch

Gespräche aufnehmen und führen, sich korrekt, angemessen und verständlich ausdrücken, Interessen und Meinungen begründet vertreten, Konflikte lösen und vermitteln

## Rezeption: Umgang mit Texten und Informationen

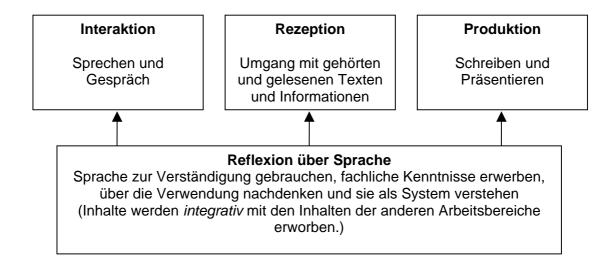
Texte hörend und lesend verstehen und reflektieren, Informationen beschaffen und verarbeiten

## Produktion: Schreiben und Präsentieren

Texte verfassen und vorstellen

## Reflexion über Sprache: Bauformen der Sprache und Stile

Wiederholung und Festigung von Sprachnormen sowie Ausdrucks- und Stilanalyse



Den Schülerinnen und Schülern der Altenpflegeklassen und der doppelqualifizierenden Altenpflegeausbildung mit Erwerb der Fachhochschulreife sollen weitgehend die gleichen Inhalte vermittelt werden, wobei der Erwerb der Fachhochschulreife eine breitere, vertiefte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Fachinhalt bedingt. Die Schülerinnen und Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs sollen befähigt werden, ein Fachhochschulstudium aufzunehmen bzw. sich durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Berufsfeld Pflege weiter zu qualifizieren. Um eine Studierfähigkeit zu entwickeln, müssen sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere Techniken der präzisen Informationswiedergabe, der schlüssigen Argumentation und Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens aneignen<sup>6</sup>.

#### 2.4.3 Didaktische Grundsätze

Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens, d.h. der Unterricht baut auf deren konkreten sozialen, privaten und z.T. beruflichen Lebensumständen auf. Grundlage ist das Erfahrungslernen. Die Lerngruppe beteiligt sich aktiv und verantwortlich an der Gestaltung und Reflexion des Unterrichtsgeschehens.

Der Unterricht baut auf Lernsituationen auf, die darauf abzielen, Kreativität zu entwickeln und Lösungshandeln zu befördern. Ausgangspunkt eines solchen Unterrichts sind mehrdimensionale, d.h. fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die sich problembezogen an den Realitäten der Arbeitswelt, des gesellschaftlichen und des privaten Lebens orientieren. Diese Aufgabenstellungen ermöglichen Schülerinnen und Schülern Sequenzen zu planen, durchzuführen, zu präsentieren und auszuwerten.

\_\_\_

vgl. Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001

Der Unterricht gibt handlungsorientierten und produktorientierten Verfahren genügend Raum. Texte und Medienprodukte werden nicht nur analysiert, sondern von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltet. Zur Förderung von Motivation und Kreativität im Umgang mit und Erstellen von Texten werden u.a. Verfahren des Kreativen Schreibens eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise das Schreiben in einer Gruppe, der spielerische Umgang mit Sprache und das gezielte Training kreativer Schreibprozesse. Der produktive Umgang mit Texten fördert Fantasie und Einfühlungsvermögen. Er ist oft eine geeignete Methode der Texterschließung.

Die Unterrichtsmethoden und -medien sind vielfältig und abwechslungsreich, d.h. Sozialformen werden oft gewechselt und sind abgestimmt auf die jeweiligen Inhalte. Die Schülerinnen und Schüler benutzen verschiedene Arbeitsmittel und Moderationsmaterial. Hier wird der kontinuierliche Umgang mit unterschiedlichen Arbeitstechniken geübt, wie z.B. genaues bzw. schnelles Lesen, gezielte Informationssuche, Handhabung von Nachschlagewerken; Benutzung öffentlicher Bibliotheken, der Schulbücherei und des Internets; Markierungen und Randnotizen bei Sachtexten und literarischen Texten.

Der Umgang mit zeitgemäßen Medien, insbesondere der kritische Umgang mit dem Internet und der Erwerb von Lernstrategien haben einen festen Platz im Unterricht.

Die Vermittlung sprachlicher Normen erfolgt integrativ, d.h. der Erwerb von grundlegenden Sprachstrukturen - Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung und Ausdrucksfähigkeit - wird in allen Arbeitsbereichen gefördert.

Wesentliche Inhalte von Modulen aus dem Rahmenplan Sprache und Kommunikation für Berufsschulen sind bereits Bestandteil der Lernfelder des Lernbereichs I. Daher steht im Lernbereich II mehr Zeit für die Arbeit mit literarischen Texten zur Verfügung. Zudem bildet die Auseinandersetzung mit literarischen Biographien für die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege eine wichtige Ergänzung zum Lernbereich I (z.B. im LF 15 "Biographieorientiert pflegen").

## 2.4.4 Hinweise zur Leistungsbewertung

## Besondere Regelungen für die schriftliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz<sup>7</sup> ist in der schriftlichen Prüfung eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:

- (Textgestützte) Problemerörterung
- Analyse pragmatischer Texte mit Stellungnahme
- Interpretation eines literarischen Textes.

Darüber hinaus erlaubt es die Vereinbarung auch, Kommunikationssituationen in das Zentrum einer Aufgabe zu stellen: "Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben, [...] Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerörterungen ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen zu verfassen."

Die Prüfungsaufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein. Die Teilaufgaben müssen in einem inneren Zusammenhang stehen. Arbeitshinweise sowie notwendige Erläuterungen und Bearbeitungsvorschläge sind möglich.

## Anforderungsbereiche

Die Anforderungen in der Prüfung unterscheiden sich nach der Art der Komplexität und dem Grad der Selbstständigkeit der geforderten Leistung; sie verlangen unterschiedliche Arbeitsweisen. Zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit lassen sich drei Anforderungsbereiche beschreiben, ohne dass diese in der Praxis der Aufgabenstellung immer schaff vonein-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 i.d.F. vom 9. März 2001, S.8

ander getrennt werden können. Daher ergeben sich Überschneidungen bei der Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen. Im Laufe der Ausbildung soll die Fähigkeit erworben werden, zu erkennen, auf welcher Ebene gemäß der Aufgabenstellung gearbeitet werden muss.

## Anforderungsbereich I (Reproduktion)

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang (Reproduktion) sowie die Beschreibung und Anwendung geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.

## Anforderungsbereich II (Reorganisation und Transfer)

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

## Anforderungsbereich III (Problemlösendes Denken)

Der Anforderungsbereich III umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei müssen die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten Arbeitstechniken und Verfahren selbstständig ausgewählt, in einer neuen Problemstellung angewendet und das eigene Vorgehen beurteilt werden.

Die zentralen Aufgaben der schriftlichen Prüfung ermöglichen Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen mit dem Schwerpunkt im Anforderungsbereich II. "Gute" oder "sehr gute" Leistungen setzen angemessene Ergebnisse auch im Anforderungsbereich III voraus. "Ausreichende" Leistungen setzen Leistungen im Anforderungsbereich I und teilweise im Anforderungsbereich II voraus.

## Allgemeine Anforderungen

Zusätzlich zu den Anforderungen, die sich aus der Themenformulierung ergeben, sollen hinsichtlich Aufbau und Inhalt sowie Ausdruck und Sprachrichtigkeit folgende Kriterien erfüllt sein:

- sich einer verständlichen und sachangemessenen Ausdrucksweise bedienen
- eine aufgabengemäße Stilebene wählen
- Fachbegriffe richtig verwenden
- eigene Wertungen begründen
- Gedanken folgerichtig darstellen
- Begründungszusammenhänge herstellen; zwischen Thesen, Argumenten und Beispielen unterscheiden
- Ergebnisse durch funktionsgerechtes Zitieren absichern
- normgerecht schreiben im Hinblick auf Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Zeichensetzung.

## Deskriptoren zur Bewertung der sprachlichen Leistungen

(30% der Gesamtpunktzahl, d.h. 30 Punkte)

Bei der Bewertung der Leistungen im Fach Kommunikation und Sprache wird die sprachliche Gestaltung, d.h. die Richtigkeit und Komplexität von Struktur, Ausdruck und Stil, zu 15 % berücksichtigt. Ebenso wird normgerechtes Schreiben im engeren Sinne zu 15 % berücksichtigt. Die Anrechnung der Punkte ergibt sich aus den beiden folgenden Übersichten.

## a) Sprachgestaltung (Stil, Ausdruck, Kohärenz) (15 Punkte)

Beurteilung: Die sprachliche Gestaltung		
ist in besonderem Maße komplex und flüssig	14 - 15	
ist weitgehend ausdrucksstark und flüssig	12 - 13	
ist verständlich	10 - 11	
genügt einfachen Anforderungen	8 - 9	
zeigt Mängel, die die Verständlichkeit beeinträchtigen	5 - 7	
erlaubt es nicht, den Inhalt verständlich zum Ausdruck zu bringen	0 - 4	

## b) Normgerechtes Schreiben (15 Punkte)

Beurteilung: Die sprachlichen Fehler (GR, R, Z) stören die Aufnahme des Textes durch den Leser	Punkte
nicht	14 - 15
kaum	12 - 13
im mittleren Umfang	10 - 11
so sehr, dass der Lesefluss gestört wird	8 - 9
so erheblich, dass der Lesefluss sehr gestört wird	5 - 7
so erheblich, dass er kaum verständlich ist	0 - 4

Mangelhafte und ungenügende inhaltliche Leistungen können nicht durch Sprachpunkte aufgewertet werden, sondern bleiben mangelhaft.

#### 2.4.5 Inhalte

Der Unterricht im Fach Sprache und Kommunikation in den Altenpflegeklassen orientiert sich inhaltlich weitgehend an den modularen Vorgaben des Rahmenplans für Berufsschulen. Lediglich das *Modul 25: Literarische Biographien rezipieren und einordnen* wurde speziell für die Schülerinnen und Schüler der Altenpflege entwickelt. Empfohlen wird eine Auswahl an Modulen aus dem Rahmenplan, die sich als Vorgabe für den regulären und den doppelqualifizierenden Bildungsgang gleichermaßen eignet.

Der Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Altenpflegeausbildung bedingt eine breitere, vertiefte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fachinhalten. Zudem muss für die Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsgangs das *Modul 9: Sich informieren und Ergebnisse darstellen* um Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens erweitert werden.

Wesentliche Inhalte von Modulen aus dem *Rahmenplan Sprache und Kommunikation für Berufsschulen* sind bereits Bestandteil der Lernfelder des Lernbereichs I. Die folgende Übersicht zeigt die empfohlene Auswahl der Module und mögliche Verknüpfungen zum Lernbereich I. Dabei entscheidet die Schule über die Anzahl der ausgewählten Module vor dem Hintergrund des schulintern festgelegten Stundenvolumens für das Fach Sprache und Kommunikation<sup>8</sup>. Für den Erwerb der Fachhochschulreife sind 120 Stunden obligatorisch.

\_

Im Lernbereich II stehen mindestens 80 Stunden für die Fächer Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Wahlpflicht zur Verfügung. Alternativ können auch 320 Stunden erteilt werden, z.B zum Erwerb der Fachhochschulreife oder für andere Zusatzqualifikationen bzw. Förderunterricht. Die Schule entscheidet, welche Alternative sie wählt und wie die Gesamtstunden im Lernbereich II unter den Fächern aufgeteilt werden.

Module aus dem Rahmenplan		Mögliche Schnittstellen zu den Lernfeldern		
Modul 1:	Telefonieren			
Modul 2:	Im Alltag kommunizieren	LF 8:	Gespräche führen	
Modul 3:	Gespräche führen	LF 8:	Gespräche führen	
Modul 4:	Im Team kommunizieren	LF 29:	Berufliches Selbstverständnis entwickeln	
Modul 5:	Gruppengespräche und Arbeitssitzungen moderieren	LF 2:	Lernen lernen	
Modul 6:	Kommunikationsstörungen wahrnehmen und Konflikte lösen	LF 8: LF 19:	Gespräche führen Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	
Modul 7:	In schwierigen Situationen kommunizieren	LF 8: LF 19:	Gespräche führen Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	
Modul 8:	In Konflikten kommunizieren	LF 8: LF 19:	Gespräche führen Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	
Modul 9:	Sich informieren und Ergebnisse darstellen	LF 2:	Lernen lernen	
Modul 10:	Visualisieren	LF 2:	Lernen lernen	
Modul 11:	Präsentieren			
Modul 12	Sich bewerben und Arbeitszeugnisse verstehen			
Modul 13:	Den mündlichen Ausdruck verbessern			
Modul 14:	Empathie entwickeln und ästhetische Literatur rezipieren			
Modul 16:	Protokollieren			
Modul 17:	Berichten			
Modul 21:	Dokumentationen erstellen	LF 3	Professionell pflegen	
Modul 24:	Mit funktionalen Texten umgehen, Fachsprache reflektieren	LF 2: LF 3: LF 5:	Lernen lernen Professionell pflegen Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln	
zusätzlich Modul 25:	<u>:</u> Biographische Texte rezipieren und einordnen	LF 15:	Biographieorientiert pflegen	

#### **Texte**

## Modul 25: Biographische Texte rezipieren und einordnen

#### **Ziele**

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ausgewählten biographischen Texten auseinander. Sie entwickeln Empathie, indem sie die Lebensgeschichten anderer Menschen kennen lernen und sich in die jeweils Betroffenen hineinversetzen. Sie begreifen Autobiographien und Biographien als Konstruktionen von Wirklichkeit. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten unterschiedliche Intentionen, die dem Verfassen von Biographien zugrunde liegen. Sie sichern die Authentizität biographischer Inhalte durch angemessene Formulierung. Dabei nutzen sie die Formen verschiedener Textarten.

- Rezeption und Interpretation biographischer Texte
- Verschiedene Stilformen biographischer Texte
- Funktionen von Biographien und Autobiographien
- Kreatives Gestalten (auto-) biographischer Texte

## 2.5 Mathematik

## 2.5.1 Ausgangslage und Ziele

Nach der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001 sollen die Schülerinnen und Schüler ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik erwerben.

Die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Altenpflege verfügen über eine sehr unterschiedliche Vorbildung im Fach Mathematik, die auch teilweise durch eine langjährige Unterbrechung des Bildungsweges bedingt ist. Dies stellt im Hinblick auf die angestrebte Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler eine besondere Herausforderung dar.

Die Einführungsphase des Unterrichts (siehe Lernbereich M 1: *Einführung in Zufallsexperimente*) verfolgt daher das Ziel, eine gemeinsame Basis der neuen Lerngruppen herzustellen. Bisherige Kenntnisse werden gesichert und verwertet. Außerdem findet hier die Orientierung auf die weiteren Inhalte und Arbeitsformen statt.

Die weiteren Phasen des Unterrichts zielen auf die Studierfähigkeit möglicher Studiengänge in den Bereichen Gesundheit und Pflege ab: Schülerinnen und Schüler arbeiten in leistungsstarken Teams miteinander, lösen komplexere berufsfeldbezogene Aufgabenstellungen (z.B. aus der Epidemiologie) und präsentieren ihre Ergebnisse fachgerecht.

Ausgehend von den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz verfolgt der Mathematikunterricht folgende Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler ...

- gewinnen Einblick in die grundlegende Arbeits- und Denkweise der Mathematik
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematischen Arbeitens sind
- erwerben Vertrautheit mit der mathematischen Fachsprache und Symbolik und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind
- werden befähigt, fachrichtungsbezogene Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen
- wenden mathematische Methoden an und besitzen zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten speziell im Bereich der empirischen und theoretischen Statistik (Zufallsexperimente, Wahrscheinlichkeiten, Häufigkeitsverteilungen)
- begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

## 2.5.2 Didaktische Grundsätze

Die Strukturierung der Inhalte in Lernbereiche erfolgt nach fachimmanenten Gesichtspunkten und aus dem vorgegebenen Zeitansatz. Die Lernbereiche bauen curricular aufeinander auf, wobei die Anordnung der Ziele innerhalb eines Lernbereiches keine didaktische bzw. methodische Reihenfolge vorgibt.

Die Entwicklung mathematischer Kompetenzen ist ein kumulativer Lernprozess. Reaktivierung, Erweiterung, Anwendung und Vernetzung des Wissens sind immanente Unterrichtsbestandteile. Das Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife ist nur zu erreichen, wenn dies konsequent beachtet wird. Es ist deshalb empfehlenswert, zu Beginn des Schuljahres - etwa durch Vorkurse - die Anwendung der Prozentrechnung, das Bruchrechnen, das Rechnen mit Potenzen sowie Lösungsverfahren linearer Gleichungen zu reaktivieren.

Um die Studierfähigkeit zu erreichen ist es notwendig, möglichst schon zu Beginn des Schuljahres mit allen Lehrkräften der Lerngruppe systematisch an der Verbesserung der Methodenkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu arbeiten. Die Lernstrategien sollen erweitert und selbstgesteuertes bzw. selbstständiges Lernen gefördert werden. Dazu gehört sowohl die PC-Arbeit als auch die Arbeit in Mediotheken, die Einführung in Teamarbeit als auch die Erar-

beitung von Präsentationsregeln oder Techniken der Textbearbeitung. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind gerade für den hier beschriebenen Mathematikunterricht eine große Hilfe. Sprachlich einwandfreie Formulierungen von Thesen und Arbeitsergebnissen sind neben der reinen Rechentechnik für den Bereich der Statistik unerlässlich.

Die Arbeit in der empirischen und theoretischen Statistik - die das Kernstück dieses Lehrplans darstellt - erfordert längere projektartige Kooperationsformen der Schülerinnen und Schüler. Es ist daher empfehlenswert, mindestens einmal im Schuljahr ein Projekt in Kleingruppen zu verschiedenen Themenbereichen durchzuführen. Dabei sollten auch Themen aus dem naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich - beispielsweise die Vor- und Nachteile spezieller Screening-Tests in der Epidemiologie - wählbar sein. Das Arbeitsergebnis wird präsentiert.

Der Einsatz neuer Technologien im Mathematikunterricht unterstützt mathematische Lernprozesse. Computersoftware dient unter anderem der Visualisierung mathematischer Sachverhalte (z.B. Nutzung eines Tabellenkalkulationsprogramms bei der Darstellung von Häufigkeitsverteilungen in Histogrammen), der Entdeckung mathematischer Zusammenhänge und
Gesetzmäßigkeiten sowie der Auswertung umfangreichen Zahlenmaterials (z.B. bei Häufigkeitsverteilungen aus der empirischen Statistik). Der PC sollte auch zur Durchführung von
Recherchen im Internet verwendet werden. Gerade im Bereich von *Public Health* veröffentlichen Hochschulen seit Jahren Inhalte ihrer einführenden Vorlesungen auf ihren Websites.
Entsprechende Ziele sind deshalb in den Lernbereichen formuliert.

## 2.5.3 Hinweise zur Leistungsbewertung

## Besondere Regelungen für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege vom 8. Mai 2006 ist keine schriftliche Prüfung im Fach Mathematik vorgesehen. Statt dessen ist eine Facharbeit aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder des Lernbereichs I anzufertigen. Die Facharbeit hat einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.

#### Facharbeit und Präsentation

Die Facharbeit ist zu einem fachlich relevanten Thema eigenständig anzufertigen, wobei Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten und Erkenntnisse mathematisch bzw. naturwissenschaftlich zu verdeutlichen sowie in einem klar gegliederten Text darzustellen sind. Alle Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen und auszuführen.

Wichtige Arbeitsschritte sind:

- das Thema finden, die Aufgabenstellung konkretisieren und einen Arbeitsplan aufstellen
- Untersuchungsmethoden festlegen, formale Anforderungen klären
- Informationen und/oder empirisches Material beschaffen, sichten, klassifizieren und speichern
- den Text der Facharbeit formulieren und gestalten
- die Präsentation erarbeiten und die Facharbeit präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler benennen ihr Thema selbst. Die Aufgabenstellung ist mit der verantwortlichen Lehrkraft abzustimmen.

Vom Umfang sollte die Facharbeit acht bis zehn Seiten (ohne Anlagen) betragen, normgerecht mit dem Computer geschrieben und wie folgt geordnet sein: Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Text, Anhang, Quellen- und Literaturverzeichnis, Selbstständigkeitserklärung.

Die Präsentation der Facharbeit erfolgt unter prüfungsgemäßen Bedingungen mit einer Dauer von etwa 30 Minuten. Dabei sollte die Schülerin oder der Schüler in einem maximal 15-minütigen Thesenvortrag ihre bzw. seine Arbeit und die wichtigsten Ergebnisse vorstellen und anschließend im Prüfungsgespräch weiterführende Fragen beantworten.

Die Bewertung der Facharbeit und des Kolloquiums erfolgt nach gleichen Kriterien wie die Bewertung der mündlichen Prüfung. Die Facharbeit und ihre Präsentation können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn die individuellen Anteile deutlich zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Gesamtdauer der Prüfung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu verlängern.

## Mündliche Prüfung

Gemäß §27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) kann eine mündliche Prüfung in jedem Prüfungsfach festgesetzt werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Fach Mathematik 20 Minuten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten voraus. Die unterrichtende Lehrkraft erarbeitet für jede Einzelprüfung einen Aufgabenvorschlag und erfüllt folgende Bedingungen:

- ❖ die Aufgabe ist aus dem behandelten Themenkreis zu wählen
- die Aufgabe verzichtet auf lange Rechenpassagen
- die Aufgabe ist in Teilaufgaben gegliedert, die sich in der Lösungsstrategie und den Teilschritten unterscheiden und unabhängig voneinander lösbar sind.

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören ein Erwartungshorizont und die Angabe der Bewertungskriterien.

## 2.5.4 Übersicht über die Lernbereiche und Zeitrichtwerte

Lernbereich-Nr.	Titel	Zeitrichtwerte (Unterrichtsstunden)
M 1	Einführung in Zufallsexperimente	24
M 2	Empirische Statistik	24
M 3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung	24
M 4	Kombinatorik	24
M 5	Theoretische Statistik: Ausgewählte Wahrscheinlichkeitsverteilungen	24
Gesamtstundenzahl		120

## 2.5.5 Ziele und Inhalte der Lernbereiche

#### **Ziele**

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die logische Stringenz von Argumentationen und Schlüssen. Sie argumentieren in Fachdiskussionen logisch stringent und gehen mit statistischen Befunden kritisch um. Sie verstehen die logische Struktur von Fachtexten.

## Inhalte

- Gesetzmäßigkeiten zufälliger Vorgänge
- Das Zufallsexperiment
- Verfahrens- und Interpretationsfehler in der Statistik
- Aussagenlogische Normierungen: Negation, Konjunktion und Adjunktion
- Grundlagen der modernen Statistik
- Das empirische Gesetz der großen Zahlen
- Ereignisräume: Verknüpfungen von Ereignissen nach dem Modell der Aussagenlogik
- Bearbeitung komplexer sprachlicher Problemstellungen

Lernbereich M 2	Empirische Statistik	Zeitrichtwert:
		24 Stunden

#### **Ziele**

Die Schülerinnen und Schüler berechnen ausgewählte Parameter ein- und zweidimensionaler Häufigkeitsverteilungen.

Sie fassen die in den Daten enthaltenen Informationen übersichtlich und unverfälscht in Tabellen, Grafiken und statistischen Maßzahlen zusammen. Sie interpretieren dargestellte empirische Verteilungen korrekt.

Sie nutzen graphische Verfahren der Umsetzung von Tabellen in Diagramme im Rahmen von Standardsoftware.

- Merkmalsarten (qualitativ, quantitativ: diskret stetig)
- Statistische Maßzahlen
- Lage- und Streuungsmaße (arithmetisches Mittel; Median; empirische Varianz; empirische Standardabweichung)
- Häufigkeits- und Verteilungsfunktionen
- Grafische Darstellungen (Stabdiagramme und Histogramme)
- Maße in der Epidemiologie (Inzidenz, Prävalenz, Sensitivität usw.)
- Einführung in Medizinische Statistik

Lernbereich M 3	Einführung in die	Zeitrichtwert:
	Wahrscheinlichkeitsrechnung	24 Stunden

## Ziele

Die Schülerinnen und Schüler verstehen Aussagen über die Wahrscheinlichkeit von Ereignissen.

Sie wenden die statistischen Begriffe und Konzepte von "Public Health" an und schätzen die Bedeutung der statistischen Gesundheitsindikatoren ein.

## Inhalte

- Einführung in die statistischen Methoden von "Public Health"
- Vierfeldertafeln und bedingte Wahrscheinlichkeiten
- Baumdiagramme (unabhängige und abhängige Prozesse)
- Risikomaße (absolute und relative Risiken, Odds-Ratio usw.)
- Einführung in statistische Hypothesentests

Lernbereich M 4	Kombinatorik	Zeitrichtwert:
		24 Stunden

#### Ziele

Die Schülerinnen und Schüler wenden verschiedene kombinatorische Methoden zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten an.

## Inhalte

- Grundmodelle systematischer Vorgehensweise
- Das Zählprinzip
- Permutationen und Kombinationen
- Kombinatorische Berechnung von Wahrscheinlichkeiten

Lernbereich M 5	Theoretische Statistik:	Zeitrichtwert:
	Ausgewählte	24 Stunden
	Wahrscheinlichkeitsverteilungen	

## Ziele

Die Schülerinnen und Schüler errechnen ausgewählte Parameter verschiedener theoretischer Verteilungen und lösen praktische Aufgabenstellungen in Modellen der theoretischen Statistik.

#### Inhalte

- Erwartungswert und Varianz theoretischer Verteilungen
- Binomial-Verteilung
- Annäherung durch die Normalverteilung

## 2.6 Naturwissenschaften

## 2.6.1 Ausgangslage und Ziele

Die KMK- Vereinbarung vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001 sieht vor, dass die in den Rahmenvorgaben festgelegten Unterrichtsstunden auch im berufsbezogenen Unterricht, d.h. im Lernbereich I, erfüllt werden können. Die entsprechenden Unterrichtsangebote müssen in den Lehrplänen ausgewiesen sein. Zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang "Altenpflege" werden die vorgeschriebenen 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlichen-technischen Bereich folgendermaßen aufgeteilt:

- 120 Stunden Mathematik (Vgl. 2.5)
- 120 Stunden Naturwissenschaften integriert im Lernbereich I.

In der Altenpflegeausbildung, insbesondere in den Fächern *Pflege alter Menschen* und *Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen* nehmen Inhalte aus den naturwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen Anatomie, Physiologie, Gesundheits- und Krankheitslehre sowie Arzneimittelkunde einen so großen Raum ein, dass der zeitliche Rahmen als erfüllt gelten kann. Da sich die Erarbeitung naturwissenschaftlicher Inhalte in der Regelausbildung jedoch überwiegend auf die Beschreibung von Phänomenen konzentriert, wird den inhaltlichen Vorgaben der KMK-Vereinbarung nicht voll entsprochen. Um die Studierfähigkeit insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflege - zu erreichen, muss deshalb eine Erweiterung der naturwissenschaftlichen Grundlagen erfolgen.

Orientiert an der KMK-Vereinbarung und der speziellen beruflichen Fachrichtung werden in den Naturwissenschaften folgende Ziele verfolgt:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Humanbiologie erwerben, wobei ausgewählte pflegerelevante Inhalte aus den Bereichen Physik und Chemie einzubeziehen sind.

#### Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Humanbiologie gewinnen
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, die präzise Beschreibung naturwissenschaftlicher Phänomene, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen naturwissenschaftlichen Arbeitens sind
- Vertrautheit mit der Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von naturwissenschaftlichen Sachverhalten anzustreben, aber bezogen auf lebendige Bezugssysteme nur teilweise herstellbar sind
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftliche Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen
- naturwissenschaftliche Kenntnisse in das Pflegehandeln einbeziehen und in Beratungsund Anleitungssituationen weitergeben
- selbstständig einfache naturwissenschaftliche Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen
- Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten.

#### 2.6.2 Didaktische Grundsätze

Da die Schülerinnen und Schüler über sehr unterschiedliche Voraussetzungen insbesondere in den Bereichen Physik und Chemie verfügen, konzentriert sich die Auswahl der Inhalte auf naturwissenschaftliche Prinzipien und Prozesse, die zentrale Bedeutung für physiologische Vorgänge im Menschen oder in anderen Naturvorgängen haben.

Die Auswahl der Methoden ist davon abhängig zu machen, inwieweit sie geeignet sind, komplizierte Prozesse zu veranschaulichen oder exemplarisches Arbeiten zu ermöglichen. Die Ergänzung und Vertiefung des naturwissenschaftlichen Angebots kann auf zwei Ebenen erfolgen: Entweder wird es in die Lernfelder der Fächer *Pflege alter Menschen* und *Pflege psy*chisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen integriert oder es wird in Projektform angeboten.

## 2.6.3 Hinweise zur Leistungsbewertung

## Besondere Regelungen für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege kann alternativ zum Fach Mathematik eine Facharbeit und Präsentation aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder mit einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt erstellt werden.

Das Thema wird von den Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit einer verantwortlichen Lehrkraft selbst gewählt und selbstständig erarbeitet.

Näheres zur Facharbeit und zur Prüfungsgestaltung ist im Fach Mathematik unter 2.5.3 beschrieben.

## 2.6.4 Inhalte

Die Lernfelder der Regelausbildung enthalten bereits eine Reihe naturwissenschaftlicher Inhalte. Sie wurden hier - neben zusätzlichen Inhalten zum Erwerb der Fachhochschulreife - nochmals aufgenommen, wenn sie zum Erwerb der Fachhochschulreife erweitert oder vertieft werden sollen. Bei der Zuordnung der Inhalte zu bestimmten Lernfeldern handelt es sich um einen Vorschlag. Im Einzelfall ist eine andere Zuordnung denkbar.

Inhalte	Zeitrichtwerte in Stunden	Lernfelder
Aufbau der Zelle Grundlagen der Zellphysiologie Organe Organsysteme	10	LF 1
Grundlagen der Schallphysik  Schallreiz  Schallempfindung  Schallaufnahme und -weiterleitung  Schallrezeptoren  Schallbezogene Maßeinheiten  Funktionsstörungen des Ohres	6	LF 6
Einfache optische Systeme am Beispiel des Auges  Optische Funktionen Optische Maßeinheiten Funktionsstörungen des Auges	10	LF 6
Grundlagen der Genetik  Chromosomenbegriff und -struktur  Zellteilung  Weitergabe von Erbinformationen - Blutgruppen - Erbkrankheiten  Gentechnologie	14	LF 7
Grundlagen der Immunologie  Unspezifische Abwehr Spezifische Abwehr Regulationsstörungen (Allergien)	12	LF 10

Bau und Funktion des Atemsystems  O <sub>2</sub> und CO <sub>2</sub> -Transport im Blut Gasaustausch Atemregulation Atemmechanik	6	LF 11
<ul> <li>Thermodynamische Grundlagen</li> <li>Wärmeproduktion, Wärmeaufnahme und Wärmetransport im menschlichen Körper</li> <li>Wärme- und Kälteanwendungen in der Pflege (Wickel, Aufschläge, Wärmelampen etc.)</li> </ul>	8	LF 13
<ul> <li>Grundlagen hormoneller Steuerung</li> <li>Überblick über das Hormonsystem</li> <li>Prinzipielle Hormonwirkungen</li> <li>Regelung durch Rückkopplung</li> </ul>	8	LF 14
Grundlagen der Infektionslehre  Fachbegriffe der Epidemiologie  Erregerarten  Wirkungsweise von spezifischen Medikamenten  Resistenzentwicklung  Aktive und passive Immunisierung	10	LF 23
Statische Aspekte  des Knochenaufbaus  des Körperbaus  der Körperhaltung  Mechanische Prinzipien in Bezug auf  Mobilität  Immobilität	6	LF 24
Bau und Funktion des Nervensystems  Funktionelle Einheiten Bau und Funktion der Nervenzelle Reizaufnahme über die Sinnesorgane und Verarbeitung Reflexe Zusammenwirken von Nervensystem und Hormonsystem Neurophysiologische Störungen  Aphasie Agnosie Neglect	16	LF 25
Grundlagen des Stoffaustauschs  Membranaufbau  Stofftransport durch Biomembranen  Diffusion  passiver Transport  aktiver Transport	6	LF 26
Psychopharmaka Indikationsbereiche Wirkungsmechanismen Aktuelle Forschungsergebnisse zur physiologischen Wirkung nicht-medikamentöser Therapien bei psychischen Krankheiten	8	LF 27
Gesamtstunden	120	

## 2.7 Wirtschaft und Gesellschaft

Der Unterricht im Fach "Wirtschaft und Gesellschaft" basiert auf dem Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen.<sup>9</sup>

Auf der Basis des in der Bildungsgangstundentafel festgelegten Stundenvolumens für den Lernbereich II legen die jeweiligen Schulen das Stundenvolumen für das Fach fest und wählen geeignete Module aus dem Rahmenplan aus. Soweit es möglich und sinnvoll ist soll das Fach Wirtschaft und Gesellschaft mit dem berufsbezogenen Lernfeldunterricht im Lernbereich I kooperieren. Für die jeweiligen Module werden Lernsituationen mit handlungsund produktorientierte Lehr-/Lernsequenzen entwickelt.

Die Summe der Zeitrichtwerte der ausgewählten Module soll mindestens 75% des festgelegten Unterrichtsumfanges abdecken. Für die verbleibenden Unterrichtsstunden sind ergänzende Module mit Lernsituationen zu erstellen.

## 2.8 Wahlpflicht

Der Wahlpflichtunterricht dient vor allem dem im Rahmen der Lernortkooperation festgelegten und mit dem Lernfeldkonzept abgestimmten Erwerb zusätzlicher Qualifikationen. Zum Erwerb der Fachhochschulreife werden die Wahlpflichtstunden obligatorisch für das Fach Mathematik genutzt.

Alternativ oder ergänzend wird Förderunterricht angeboten, wenn der Leistungsstand einzelner Schülerinnen und Schüler diesen erfordert. Zu bestimmten Themen der Lernfelder, wie der Umsetzung neuer Pflegekonzepte in die Praxis, können im Rahmen des Wahlpflichtkontingents Vertiefungen angeboten werden.

Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen, Amt für Berufliche Bildung und Weiterbildung 2003, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport.

**Seite 75 von 110** 

## 2.9 Religionsgespräche

Das Religionsgespräch nimmt im Erfahrungs- und Verstehenshorizont der Schülerinnen und Schüler die Fragen nach dem Sinn des Lebens, nach Liebe und Wahrheit, nach Gerechtigkeit und Frieden, nach Kriterien und Normen für verantwortliches Handeln auf. Es führt die Schülerinnen und Schüler zur Begegnung und Auseinandersetzung mit den verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen, die unser heutiges Leben beeinflusen. Dabei geht das Religionsgespräch von der Voraussetzung aus, dass in religiösen Traditionen und lebendigen Glaubensüberzeugungen Möglichkeiten der Selbst- und Weltdeutung sowie Aufforderungen zu verantwortlichem Handeln angelegt sind, die die Selbstfindung und Handlungsfähigkeit des Menschen zu fördern vermögen.

In unserem Kulturkreis kommt den biblischen Überlieferungen sowie der Geschichte und den Aussagen des christlichen Glaubens besondere Bedeutung zu; zugleich ist unsere gegenwärtige Gesellschaft und Schulwirklichkeit von einer Vielfalt von Kulturen und Religionen geprägt. Dies führt im Religionsgespräch zu einer ökumenischen und interreligiösen Wahrnehmung und Öffnung und zum Dialog zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen.

Im Religionsgespräch werden wichtige individuell-biografische und aktuelle gesellschaftlichpolitische Themen sowie Herausforderungen aus Arbeitswelt und Berufsleben mit religiösen
Traditionen und Überzeugungen so miteinander in Beziehung gesetzt, dass ein offener Dialog
in der Lerngruppe über Grunderfahrungen des Lebens sowie über Bedingungen einer menschenwürdigen Zukunft für alle möglich wird. Das Religionsgespräch regt die Schülerinnen
und Schüler im aufgeklärten Umgang mit authentischen Aussagen der Religionen dazu an, in
der Vielfalt der Lebensentwürfe den eigenen Standpunkt zu finden und reflektiert zu vertreten;
es fördert zugleich die Bereitschaft mit religiös-weltanschaulicher Fremdheit und Differenz
respektvoll umzugehen.

Das Religionsgespräch wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Es bietet auch jenen Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernchancen, die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben bzw. sich in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen. Im Religionsgespräch ist die religiöse bzw. weltanschauliche Identität und Integrität der Schülerinnen und Schüler zu schützen und zu fördern.

Über die vorgenannten Ziele hinaus, kann das Religionsgespräch bei Altenpflegeschülerinnen und -schülern zur Erweiterung ihrer fachlichen und personalen Kompetenz beitragen:

Es ermöglicht ihnen, das im Lernfeld 21 "Kultursensibel pflegen" zu erarbeitende Wissen über zentrale inhaltliche Elemente und Rituale ausgewählter Religionen zu erweitern und zu vertiefen. Das ist eine mögliche Voraussetzung dafür, dass sie die religiösen Bedürfnisse der alten Menschen und ihrer Bezugspersonen besser erkennen und sie bei deren Erfüllung angemessen unterstützen.

Auch für die Schülerinnen und Schüler selbst kann das Religionsgespräch Hilfe bieten, die Konfrontation mit schwierigen beruflichen Situationen, wie das Leiden und Sterben der alten Menschen, zu verarbeiten. Dies wird umso mehr gelingen, wenn die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung ihrer Unterstützung und Begleitung für die alten Menschen erkennen und wenn sie ihre eigenen Ängste, Fragen und Zweifel im geschützten Raum äußern können.

Das Religionsgespräch bietet darüber hinaus die Chance, die vielfältigen Dilemmata im alltäglichen Pflegehandeln anzusprechen und aus unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Perspektiven gemeinsam nach vertretbaren Lösungen zu suchen.

Das Religionsgespräch ist entsprechend § 7 HmbSG und gemäß Bildungsgangstundentafel mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Schuljahr anzubieten, die in unterschiedlichen Organisationsformen durchgeführt werden können.

## 3 Leistungsbewertung

Grundlage für die Bewertung der fachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - vom 7. August 2000 (APO -AT), der gültige Bildungsplan und die Richtlinien für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17.01.1983.

Im Zeugnis werden nach § 11(1) APO-AT die im Unterricht erbrachten Leistungen mit einer Note bewertet und beurkundet. Die Note wird auf Grund der erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt.

Die Richtlinien für Klassenarbeiten geben vor, dass für Fächer, in denen Noten erteilt werden, Klassenarbeiten anzufertigen sind.

Die Leistungsbewertung über Klassenarbeiten wird im Hinblick auf den Berufsabschluss ergänzt durch die Bewertung der Projektarbeiten (Berichte, Referate, Präsentationen, praktische Arbeiten usw.). Dabei können Leistungen sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeit bewertet werden. Aus den fachübergreifenden Projekten können Noten für die am Projekt beteiligten Fächer der Stundentafel ermittelt werden.

Ergänzt wird die Bewertung der Projekte durch eine Auflistung der Projektthemen in den Zeugnissen. Zeitlich aufwendige Projekte können darüber hinaus im Zeugnis mit einer eigenen Note versehen werden (§ 7, § 8 APO-AT). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Projekte mit einer Zensur zu versehen, und die in einem Projekt erworbenen Kompetenzen in Form eines Zertifikates als Zusatz zum Zeugnis zu dokumentieren.

## 4 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege vom 8. Mai 2006 durchgeführt.

## 5 Berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten

Eine kontinuierliche berufliche Fort- und Weiterbildung ist für den Beruf der Altenpflegerin / des Altenpflegers von zentraler Bedeutung. Bereits während der Ausbildung erhalten die Schülerinnen und Schüler Hinweise auf entsprechende Angebote, an denen sie teilnehmen können oder die sich zur Erweiterung von speziellen Kompetenzen eignen.

Im Bereich der außerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung lassen sich u.a. folgende Institutionen nennen:

- ❖ Fachoberschule (FOS) 12 Klasse
- ❖ Fachweiterbildungen für besondere Aufgabenbereiche entsprechend den aktuellen Rahmenvorgaben wie Praxisanleitung, Leitungsaufgaben, Fortbildungsmaßnahmen für besondere Pflegemethoden usw.
- Studiengänge für Pflege- und Gesundheitswissenschaften an Fachhochschulen und Universitäten

## C Umsetzung des Bildungsplanes

## 1 Lernortkooperation

Die Lernortkooperation soll die Aktualität der Ausbildungsinhalte und die enge Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung gewährleisten. Die Zusammenarbeit findet auf mehreren Ebenen statt:

- im Schulvorstand
- in regelmäßigen Treffen der Lernortkooperation
- ❖ in Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung von Ausbildungsstrukturen und -inhalten
- durch gegenseitige Einbeziehung in Fortbildungsmaßnahmen und Ermöglichung von Hospitationen und Praktika.

## 2 Gestaltung des Unterrichtes

## **Vom Lernfeld zur Lernsituation**

Die Lernfelder beschreiben thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Handlungsabläufen und Aufgabenstellungen orientieren. Die Zielformulierungen sind so gehalten, dass sie die Anpassung der Unterrichtsinhalte an aktuelle Pflegeforschungsergebnisse, gesetzliche Bestimmungen und veränderte Anforderungen in der Pflegepraxis ermöglichen.

Die Lehrerteams entwickeln aus den Lernfeldern Lernsituationen, die der Durchführung handlungs- und arbeitsprozessorientierter Projekte und der Vermittlung fachlichen Grundlagenwissens dienen. Der thematische Zusammenhang der beruflichen Handlung der Auszubildenden wird in den Lernsituationen erhalten, um bei ihnen die Entwicklung von Handlungsfähigkeit und -bereitschaft zu fördern.

## Mitwirkung der Auszubildenden

Die Schülerinnen und Schüler werden im Sinne der zu erlangenden Handlungskompetenz schrittweise in die Planung und Evaluierung des Unterrichts einbezogen. Sie sollen im Planungsprozess insbesondere angeregt werden, themenrelevante Fragestellungen mitzuerarbeiten, organisatorische Rahmenbedingungen mit festzulegen und arbeitsteilige Aufgabenstellungen und Organisationsformen für Gruppen- sowie Einzelaktivitäten mit zu entwickeln. Sie werden auch aufgefordert, an der Festlegung von Bewertungskriterien mitzuarbeiten.

Bei der Konzeption der Evaluationsphasen achten die Lehrer darauf, dass die Schülerinnen und Schüler Anleitungen zum Überprüfen ihrer Ziele und Wege zum Erlangen der Handlungskompetenz erhalten. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler zunehmend eigenständig Schlussfolgerungen für ihr zukünftiges Lernen und Handeln ziehen und dass sie Anregungen für die Planungen zukünftiger Lernsituationen geben.

## Methodik

Altenpflegerinnen und Altenpfleger sehen sich in der beruflichen Praxis damit konfrontiert, dass die von ihnen zu verantwortende Pflege an komplexen individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen, unter Einbeziehung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen geplant, durchgeführt und evaluiert werden muss. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, dass sie aktuelle Ergebnisse der Pflegeforschung und der Gerontologie in ihr Handeln einbeziehen. In der Ausbildung kann die reale Komplexität von pflegerischen Handlungssituationen nur ansatzweise und bezogen auf ausgewählte Beispiele antizipiert werden. Umso wichtiger ist es, dass die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung Kompetenzen erwerben, die sie dazu befähigen in neuen und fremden Handlungssituationen den Handlungsbedarf zu erkennen, ihn zu analysieren, gegebenenfalls die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben, die Ergebnisse und das eigene Handeln zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse und Fertigkeiten anderen zu vermitteln. Dies setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler mit Beginn der Ausbildung schrittweise Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen.

Dementsprechend wird besonderen Wert auf die Entwicklung des selbstgesteuerten individuellen und kooperativen Lernens gelegt.

Die Vielfalt der zu erwerbenden Kompetenzen erfordert den breiten Einsatz sehr unterschiedlicher Methoden. Die Auswahl wird begründet durch inhaltliche, lernpsychologische und pädagogische Kriterien.

## Begleitung und Kontrolle der Lernprozesse

Die Lehrenden sind neben Wissensvermittlern Moderatoren, Berater und Beobachter. Sie beraten und beobachten die Schülerinnen und Schüler während der Teamarbeits- und der Reflexionsphasen und besprechen deren Lernerfolge beim Erwerb von Kompetenzen mit ihnen. Die erworbenen Kompetenzen werden für die einzelnen Schüler beurteilt.

## 3 Unterrichtsorganisation

## Personelle und materielle Bedingungen

Die Umsetzung des handlungsorientierten Rahmenlehrplans erfordert Lehrerpersönlichkeiten, die neben fachlicher und methodischer Kompetenz auch Personalkompetenz als Lernberater besitzen und in der Lage sind, Teams zu bilden.

Daneben sind veränderte Raumkonzepte erforderlich, darunter genügend Teilungs- und Projekträume, die die technischen Voraussetzungen zur Nutzung neuer Unterrichtsmedien bieten, insbesondere der Informationstechnik mit Zugriff auf das Internet und Möglichkeiten zur Recherche in berufsspezifischen Datenbanken.

## **Zeitliche Organisation**

Der Unterricht findet in Blöcken und in Teilzeit statt.

## Zusammensetzung der Klassen

Da nach dem Altenpflegegesetz (§ 6 AltPflG) der Realschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss vorgeschrieben ist, bringen die Schülerinnen und Schüler entsprechende Mindestvoraussetzungen für die Ausbildung in der Altenpflege mit.

## Einsatz der Lehrkräfte

Für die Planung, Durchführung, Nachbereitung und Bewertung fachübergreifender komplexer Projekte bedarf es der engen Zusammenarbeit der Lehrkräfteteams. Bei der fachlichen Teamzusammensetzung wird darauf geachtet, dass alle benötigten Qualifikationen in dem Team verfügbar sind. Regelmäßige Teamsitzungen für die gemeinsame Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie für die Koordination gemeinsam durchzuführender Projekte werden empfohlen und sollten bei der Stundenplangestaltung berücksichtigt werden. Angestrebt wird, dass die Teammitglieder einen hohen Stundenanteil einbringen.

## 4 Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Dynamik der Entwicklung im Berufsbereich Pflege erfordert die ständige Aktualisierung des fachlichen Wissens und der Kenntnisse der aktuellen Pflegepraxis. Durch Hospitationen, Praktika, interne und externe Fortbildungen tragen die Lehrerinnen und Lehrer zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Pflegeausbildung bei.

## 5 Evaluation

Die Überprüfung der erzielten Lernerfolge geschieht auf den Ebenen der externen und internen Evaluation.

#### **Externe Evaluation**

Die externe Evaluation findet im Rahmen der geplanten Schulinspektion sowie durch zentrale Prüfungen statt. Die Auswertung der Prüfungen, vor allem der schriftlichen Prüfungsergebnisse, ist für die Planung zukünftigen Unterrichts heranzuziehen.

## Interne Evaluation

Die interne Evaluation der Lernprozesse wird kontinuierlich durch die am Unterricht Beteiligten im Benehmen mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern durchgeführt. Ziel der internen Evaluation mit den Schülerinnen und Schülern ist es, Erkenntnisse über die erworbene berufliche Handlungskompetenz zu gewinnen. Um zukünftige Lernprozesse zu optimieren, vereinbaren die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer mit den Schülerinnen und Schülern Arbeitsschwerpunkte für die anschließenden Unterrichtsvorhaben. In die Evaluation einbezogen werden sowohl die Schritte zum Erreichen von Fach-, Personal-, Lern- und Methodenkompetenz als auch die Arbeit im Team zur Förderung der Sozialkompetenz. Als methodisches Instrument der internen Evaluation bieten sich Indikatoren an. Diese Indikatoren zeigen an, inwieweit von den Schülerinnen und Schülern in einer bestimmten Lernsituation neue Kompetenzen erworben oder bereits vorhandene gefestigt und erweitert wurden und ob die Kooperation im Team zufriedenstellend verlief. Dieses sind z.B. der Grad der selbstständigen Aufgabenbearbeitung, der Problemlösungsfähigkeit und der Konfliktfähigkeit. Die Indikatoren werden durch regelmäßige Reflexionsphasen erhoben, in denen die gemeinsam geplanten und durchgeführten Lernprozesse ausgewertet und dokumentiert werden.

## Mögliche Indikatoren sind:

- Teambesprechungen und Bewertung im Anschluss an Präsentationen, die nach Abschluss von Lernsituationen durchgeführt werden
- Abschlussgespräche zum Ende der Unterrichtsphase
- schriftliche Umfragen in Abschlussklassen.

Ob und in welchem Umfang die Planung, Durchführung und Bewertung der Lernsituationen den Schülerinnen und Schülern Lernerfolge ermöglichten und ob die Kooperation im Lehrerteam funktionierte, zeigen z.B. an:

- Offenlegung und Abstimmung von Unterrichtskonzeptionen
- das Erreichen der lernfeldbezogenen Zielvorgaben
- > die Arbeitszufriedenheit im Lehrerteam.

## Evaluationsinstrumente können z.B. sein:

- für Schüler und Schülerinnen auszufüllende Beobachtungsbögen
- gegenseitiges Feedback in Teambesprechungen
- > Fragebögen zur Arbeitszufriedenheit.

# **D** Anhang



# Freie und Hansestadt Hamburg BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT AMT FÜR BILDUNG

ABTEILUNG BERUFLICHE BILDUNG UND WEITERBILDUNG

B 51/B 51-102

## Bildungsgangstundentafel

Beruf: Altenpfleger / Altenpflegerin

Ausbildungsdauer: 3 Jahre Organisation: Tagesform

Organisationsfrequenz/Basisfrequenz: 28 / 19 Personen je Klasse (bei 4840 Stunden

28 / 18 Personen je Klasse (bei 4600 Stunden)

Grundstunden: 19,5 Unterrichtsstunden je Woche (bei 4840 Stunden)

17,5 Unterrichtsstunden je Woche (bei 4600 Stunden)

Standort: W 1

Erprobung ab: 01.08.2006

Lernbereiche, Unterrichtsfächer und Wahlpflichtbereich	Unterri	chtsstunden	Zugeordnete Lernfelder nach AltPflAPrV	
Lernbereich I Aufgaben und Konzepte Pflege alter Menschen Pflege psychischer und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen Unterstützung bei der Lebensgestaltung Berufliches Selbstkonzept Fachenglisch	2020	360 520 400 380 240 120	1.1, 1.2, 3.1, 3.2 1.3, 1.5 1.3, 1.5 2.1, 2.2, 2.3, 1.4 4.1, 4.2, 4.3, 4.4	
Lernbereich II Sprache und Kommunikation Wirtschaft und Gesellschaft Wahlpflicht	80/320			
Lernbereich III Praktische Ausbildung	2500			
Summe der Schülergrundstunden	4600/484	10		

Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind **Religionsgespräche** im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr anzubieten.

- Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen mit jeweils 12 Unterrichtsstunden umfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform der Berufsschule und der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.
- Der Lernbereich II umfasst mindestens 80 Stunden. Alternativ kann der Lernbereich II 320 Stunden umfassen.
- Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist folgende Verwendung der 320 Stunden im Lernbereich II obligatorisch: 120 Stunden Sprache und Kommunikation, 120 Stunden Mathematik (Wahlpflicht) und 80 Stunden Wirtschaft und Gesellschaft.
- Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.
- 5. Die Fächeraufteilung kann je Schuljahr ganz oder teilweise zugunsten projektorientierter Unterrichtsvorhaben aufgehoben werden, sofern mind. 2 Drittel der gemäß obiger Stundentafel je Unterrichtsfach zur Verfügung stehenden Stundenvolumina weiterhin je Unterrichtsfach unterrichtet und benotet werden. Ein einzelnes projektorientiertes Unterrichtsvorhaben muss mindestens ein Volumen von 40 Stunden aufweisen.
- Bei Abschluss des Bildungsganges kann die Berufsschule den Absolventen eine maximal einseitige Information über Details des Bildungsganges zur Verfügung stellen.

## Anlage zur Bildungsgangstundentafel

Lernfelder (LF)			Zeitrichtwerte	
Lernbe	ereich I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
LF 1:	Sich im Pflegealltag orientieren	60		
LF 2:	Lernen lernen	40		
LF 3:	Professionell pflegen	80		
LF 4:	Selbstpflege unterstützen	120		
LF 5 :	Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln	40		
LF 6:	Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen	60		
LF 7 :	Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems pflegen	80		
LF 8:	Gespräche führen	40		
LF 9:	Bei der Tagesgestaltung unterstützen	60		
LF 10:	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60		
LF 11 :	Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen		60	
LF 12:	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten		40	
LF 13 :	Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen		40	
LF 14:	Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen		40	
LF 15 :	Biographieorientiert pflegen		40	
LF 16:	Demenzkranke Menschen pflegen		100	
LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		40	
LF 18:	Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen		80	
LF 19:	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen		80	
LF 20:	Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern		40	
LF 21:	Kultursensibel pflegen		60	
LF 22:	Anleiten und Beraten		40	
LF 23 :	Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektions- erkrankungen pflegen			40
LF 24:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen			40
LF 25:	Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen			80
LF 26 :	Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen			40
LF 27:	Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen			80
LF 28:	Theoriegeleitet und reflektiert pflegen			80
LF 29:	Berufliches Selbstverständnis entwickeln			60
LF 30:	Aktivitäten unterstützen			40
LF 31:	Veranstaltungen durchführen			40
LF 32:	Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen			60
LF 33:	An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken			40
	Summe	640	660	600

## Gesetz über die Berufe in der Altenpflege

Datum: 17. November 2000 Fundstelle: BGBI I 2000, 1513

(Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.8.2003 I 1690; zuletzt geändert durch Art. 3a G v. 8. 6.2005 I 1530)

# Abschnitt 1 Erlaubnis AltPfIG § 1

Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

## AltPfIG § 2

- (1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
- die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.
- (3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Ver-

- waltungsvorschriften eines Mitgliedstaates vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.
- (4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweisen, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. Die antragstellende Person, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, hat einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

## Abschnitt 2 Ausbildung in der Altenpflege

## AltPfIG § 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
- die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
- die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
- die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
- 5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
- 6. die umfassende Begleitung Sterbender,
- 7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
- 8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
- 10. die Anregung und Begleitung von Familienund Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

## AltPfIG § 4

- (1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.
- (2) Der Unterricht wird in Altenpflegeschulen erteilt.

- (3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:
- in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
- in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

- psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
- Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
- 3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
- 4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.
- (4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen.
- (5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.
- (6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

## AltPfIG § 5

(1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

- (2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,
- den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
- die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehrund Lernmittel,
- den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

## AltPfIG § 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

- der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
- der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird.

## AltPfIG § 7

- (1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:
- für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
- für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegehelferinnen, Heilerziehungspflegehelfer, Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.
- (2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.
- (3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

## AltPfIG § 8

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:
- ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und
- 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.
- (2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

## AltPfIG § 9

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.
- (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis nachweisen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 oder 5 beantragen, zu regeln:
- das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
- das Recht von Personen, die ein Diplom nachweisen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
- die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

# Abschnitt 3 AltPfIG §§ 10 bis 12

(weggefallen)

# Abschnitt 4 Ausbildungsverhältnis AltPflG § 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:

- der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
- der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

- (2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:
- 1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
- 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- 4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
- 5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,
- 5a. die Höhe der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten,
- 6. die Dauer der Probezeit,
- 7. die Dauer des Urlaubs,
- 8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.
- (5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

## AltPfIG § 14

- (1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.
- (2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
- die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
- 2. Vertragsstrafen,
- 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
- 4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

## AltPfIG § 15

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat
- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- 3. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.
- (2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

## AltPfIG § 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie sind insbesondere verpflichtet,

- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
- die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
- 3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über

die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

## AltPfIG § 17

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.
- (1a) Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.
- (2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

#### AltPfIG § 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

## AltPfIG § 19

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

## AltPfIG § 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
- von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## AltPfIG § 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## AltPfIG § 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

## AltPfIG § 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

# Abschnitt 5 Kostenregelung AltPflG § 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die von ihm nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:

- die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
- die laufenden Betriebskosten (Personalund Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
- 3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teiloder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

## AltPfIG § 25

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. Sie bestimmen die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (3) Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.

## Abschnitt 6 Zuständigkeiten AltPfIG § 26

- (1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 bis 5 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.
- (3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

## Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften AltPflG § 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

## Abschnitt 8 Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes AltPfIG § 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

## Abschnitt 9 Übergangsvorschriften AltPfIG § 29

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

## AltPfIG § 30

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird.

## AltPfIG § 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)

Vom 26. November 2002 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 81, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2002

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBI. I S. 1513) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

## Abschnitt 1 Ausbildung

## § 1 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2 500 Stunden.
- (2) Von den 2 500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2 000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.
- (3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.
- (4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

## § 2 Praktische Ausbildung

- (1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.
- (2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist
- eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
- eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der
  Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der
  Regel durch eine berufspädagogische
  Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es,
  die Schülerin oder den Schüler schrittweise
  an die eigenständige Wahrnehmung der
  beruflichen Aufgaben heranzuführen und
  den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu
  halten.

- (3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.
- (4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Endedes Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

## Abschnitt 2 Leistungsbewertung

## § 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

- (1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.
- (2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

## § 4 Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei

Werten bis unter 1,5),

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis

unter 2,5).

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten

von 2,5 bis unter 3,5),

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen

noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5).

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5).

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

# Abschnitt 3 Prüfung

## § 5 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.
- (3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.
- (4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:
- in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder

- 2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
- einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
- 2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
- mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

- (2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.
- (3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.
- (4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

## § 7 Fachausschüsse

- (1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:
- das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
- 2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
  - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
  - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

## § 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
- eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
- 2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.
- (3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

#### § 9 Vornoten

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.
- (2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

## § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:
- "Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen" und "Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren",
- "Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen" und "Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken",
- "Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen".
- (2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.
- (3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

## § 11 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:
- 1. "Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen",
- "Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen" sowie
- 3. "Berufliches Selbstverständnis entwickeln" und "Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen".
- (2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.
- (3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung

- ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

## § 12 Praktischer Teil der Prüfung

- (1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche "Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege" und "Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung".
- (2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.
- (3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.
- (4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter
- 1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
- im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,

- 3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde, in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

## § 13 Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## § 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

## § 15 Wiederholen der Prüfung

- (1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden ist.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

## § 16 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

- (1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

## § 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

## § 19 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## Abschnitt 4 Erlaubniserteilung

#### § 20 Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem ande-

ren Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

- (2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Wem die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat oder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben

sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

## Abschnitt 5 Schlussvorschrift

## § 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2002

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Renate Schmidt

## Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

## A. Theoretischer und praktischer Untericht in der Altenpflege

Stundenzahl

- 1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege
- 1.1. Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen

80

- Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege
- Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen
- Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Rehabilitation
- Biographiearbeit
- Pflegerelevante Grundlagen der Ethik
- 1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren

120

- Wahrnehmung und Beobachtung
- Pflegeprozess
- Pflegediagnostik
- Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege
- Grenzen der Pflegeplanung
- Pflegedokumentation, EDV
- 1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen

720

- Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie,
- Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre
- Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege
- Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen
- Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten
- Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen
- Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen
- Pflege alter Menschen mit Behinderungen
- Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen
- Pflege infektionskranker alter Menschen
- Pflege multimorbider alter Menschen
- Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen
- Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen
- Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen
- Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen
- Pflege schwerstkranker alter Menschen
- Pflege sterbender alter Menschen
- Handeln in Notfällen, Erste Hilfe
- Überleitungspflege, Casemanagement

<u>Bildu</u>	ngsplan Altenpflegerin / Altenpfleger	Teil D
1.4.	Anleiten, beraten und Gespräche führen	80
	- Kommunikation und Gesprächsführung	
	- Beratung und Anleitung alter Menschen	
	- Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen	
	- Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind	
1.5.	Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	200
	- Durchführung ärztlicher Verordnungen	
	- Rechtliche Grundlagen	
	- Rahmenbedingungen	
	- Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten	
	- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team	
	- Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten	
2.	Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	
2.1.	Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
	- Altern als Veränderungsprozess	
	- Demographische Entwicklungen	
	- Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte	
	- Glaubens- und Lebensfragen	
	- Alltag und Wohnen im Alter	
	- Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen	
	- Sexualität im Alter	
	- Menschen mit Behinderung im Alter	
2.2.	Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
	- Ernährung, Haushalt	
	- Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds	
	- Wohnformen im Alter	
	- Hilfsmittel und Wohnraumanpassung	
2.3.	Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
	- Tagesstrukturierende Maßnahmen	
	- Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote	
	- Feste und Veranstaltungsangebote	
	- Medienangebote	
	- Freiwilliges Engagement alter Menschen	
	- Selbsthilfegruppen	
	- Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte	
3.	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
3.1.	Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
	- Systeme der sozialen Sicherung	
	- Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
	- Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen	
	- Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement	
	- Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	

<u>Bildı</u>	ingsplan Altenpflegerin / Altenpfleger	Teil D
3.2.	<ul> <li>An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken</li> <li>Rechtliche Grundlagen</li> <li>Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung</li> <li>Fachaufsicht</li> </ul>	40
4.	Altenpflege als Beruf	
4.1.	Berufliches Selbstverständnis entwickeln  - Geschichte der Pflegeberufe  - Berufsgesetze der Pflegeberufe  - Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder  - Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege  - Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen  - Ethische Herausforderungen der Altenpflege	60
4.2.	- Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns Lernen lernen	40
4.2.	<ul> <li>Lernen und Lerntechniken</li> <li>Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien</li> <li>Arbeitsmethodik</li> <li>Zeitmanagement</li> </ul>	40
4.3.	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen  - Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten  - Spannungen in der Pflegebeziehung  - Gewalt in der Pflege	80
4.4.	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern  - Persönliche Gesundheitsförderung  - Arbeitsschutz  - Stressprävention und -bewältigung  - Kollegiale Beratung und Supervision	60
Zur f	reien Gestaltung des Unterrichts	200
Ges	2100	

## B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

- 1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
- 2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
- 3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.
- 4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z.B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
- 5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

Gesamtstundenzahl 2 500

**Bildungsplan** 

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl)

Vom 8. Mai 2006

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 1 Satz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBI. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBI. S. 267), und § 1 Nummern 6, 11, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBI. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBI. S. 199), wird verordnet:

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsschule für Altenpflege in Verbindung mit

- 1. dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBI. I. S. 4418, 4429), geändert am 23. März 2005 (BGBI. I. S. 931, 965), in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend zu den in Satz 1 genannten Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungsund Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBI. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2 Zulassung zur Ausbildung, Beratung

- (1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Nachweise gesundheitlicher Eignung und ausreichender Vorbildung gemäß § 6 AltPflG erbringt und den mit einem Träger einer Einrichtung der Altenpflege mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß § 13 AltPflG nachweist.
- (2) Die Zulassung ist an einen entsprechenden Antrag gebunden, der folgende Angaben enthält:
- das an die Berufsschule für Altenpflege gerichtete Bewerbungsschreiben,
- einen Lebenslauf in tabellarischer Form, der insbesondere Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit enthält.

Kann der erforderliche Schulabschluss zum Anmeldetermin noch nicht nachgewiesen werden, wird dieser unverzüglich nachgereicht; dem Zulassungsantrag ist in diesem Falle das letzte Schulzeugnis beizufügen. Die gesundheitliche Eignung durch ärztliches Attest und ein Ausbildungsvertrag sind spätestens drei Wochen vor Eintritt in die Berufsschule für Altenpflege nachzuweisen.

(3) Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sind neben Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die berufliche Verantwortung und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten sowie Angehörigen älterer Menschen. Deshalb soll im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Beratungsgespräch über die persönliche Eignung für eine Tätigkeit in der Altenpflege geführt werden. Schule und Träger der praktischen Ausbildung können die Beratung gemeinsam durchführen.

# § 3 Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

im Lernbereich I die Unterrichtsfächer

Aufgaben und Konzepte,

Pflege alter Menschen,

Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen,

Unterstützung bei der Lebensgestaltung.

Berufliches Selbstkonzept,

Fachenglisch,

2. im Lernbereich II die Unterrichtsfächer

Sprache und Kommunikation,

Wirtschaft und Gesellschaft,

Wahlpflicht,

3. im Lernbereich III das Unterrichtsfach

Praxis der Altenpflege (praktische Ausbildung).

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Die in Satz 1 genannten Lernbereiche vermitteln die Unterrichtsgegenstände gemäß Anlage 1 AltPflAPrV.

## § 4 Betreuung und Benotung der praktischen Ausbildung

- (1) Fachlehrkräfte der Schule betreuen die praktische Ausbildung. Die Fachlehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler mindestens zweimal im Schuljahr in den Ausbildungseinrichtungen und fertigen hierüber Berichte. Sie benoten die in der praktischen Ausbildung erzielten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Benehmen mit den Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleitern der Einrichtungen der Altenpflege (Ausbildungsbetriebe).
- (2) Die Schülerinnen und Schüler fertigen in jedem Ausbildungsjahr einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht über ihre praktische Ausbildung an. Die Fachlehrkraft erörtert den Jahresbericht mit den Schülerinnen und Schülern und benotet diesen.

# Abschnitt 2 Zeugnisse und Abschlussprüfung

# § 5 Zeugnisse, Vornoten

- (1) Im Fach "Praxis in der Altenpflege" wird die Note der praktischen Ausbildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 mit einem Gewicht von 75 vom Hundert und die Note des Tätigkeits- und Erfahrungsberichts gemäß § 4 Absatz 2 mit 25 vom Hundert gewertet.
- (2) Die gemäß der Stundentafel unterrichteten Lernfelder werden gesondert benotet. Diese Teilnoten werden bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau errechnet und auf einem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Aus den Teilnoten gemäß Absatz 2 sind die Vornoten gemäß § 9 AltPflAPrV bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau zu bilden.

# § 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zugelassen, sofern die Nachweise gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 AltPflAPrV sowie die Bescheinigung der Berufsschule gemäß § 3 Absatz 2 AltPflAPrV vorliegen. Die Bescheinigung erfolgreicher Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2
- (2) Die Ausbildung war erfolgreich, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht oder nicht ausreichende Leistungen gemäß Satz 2 ausgeglichen wurden. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach der Lernbereiche I oder II können durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern der Lernbereiche I, II oder III ausgeglichen

werden. Mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach oder mangelhaft Leistungen im Lernbereich III oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

## § 7 Praktische Prüfung

Die Prüfungsteile

- 1. schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung und
- 2. Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen sowie abschließende Reflexion

werden gesondert benotet. Aus den Teilnoten ist eine Gesamtnote für die praktische Ausbildung zu bilden; hierbei wird die für den ersten Prüfungsteil erteilte Note einfach und die für den zweiten Prüfungsteil erteilte Note dreifach gewichtet.

## Abschnitt 3 Erwerb der Fachhochschulreife

## § 8 Allgemeines

- (1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule für Altenpflege müssen die Schülerinnen und Schüler erfolgreich an gesonderten Unterrichtsangeboten gemäß Stundentafel teilnehmen und im Rahmen der allgemeinen Abschlussprüfung gemäß Abschnitt 2 eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung orientiert sich an den inhaltlichen und zeitlichen Regelungen für den Erwerb der Fachhochschulreife an beruflichen Schulen. Wird Unterricht nach Satz 1 in Anspruch genommen, kann die Ausbildung nicht verkürzt werden.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt im ersten Schulhalbjahr auf Probe (Probehalbjahr). Die Teilnahme im zweiten Schulhalbjahr setzt voraus, dass am Ende des ersten Schulhalbjahres der Durchschnitt aus den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Mathematik (Wahlpflicht) mindestens die Note "ausreichend" beträgt und keines dieser Fächer mit der Note "ungenügend" bewertet wurde. Satz 2 gilt entsprechend für die Teilnahme im zweiten Schuljahr.

# § 9 Gliederung und Gegenstand der Zusatzprüfung

- (1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst einen schriftlichen Teil und eine Facharbeit mit anschließender Präsentation. Eine mündlichen Prüfung kann hinzutreten.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch abgelegt. Für die Prüfungsarbeiten stehen den Schülerinnen und Schülern im Fach Sprache und Kommunikation vier Stunden und im Fach Fachenglisch drei Stunden zur Verfügung.
- (3) Die Facharbeit ist aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder des Lernbereichs I anzufertigen und hat einen mathematischen oder einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Präsentation dauert etwa 30 Minuten. Die Facharbeit und ihre Präsentation können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn die individuellen Anteile deutlich zuzuordnen sind.
- (4) Mündlich kann in jedem Fach geprüft werden.

## § 10 Prüfungsergebnis

- (1) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Endnote "ausreichend" beziehungsweise ein Ausgleich nach Absatz 2 erreicht wurde und kein Prüfungsteil mit der Note "ungenügend" bewertet wurde.
- (2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach der schriftlichen oder der mündlichen Zusatzprüfung können durch mindestens gute Leistungen in dem anderen schriftlichen beziehungsweise mündlichen Prüfungsfach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern beziehungsweise Prüfungsteilen ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern beziehungsweise Prüfungsteilen oder mangelhafte Leistungen in der Facharbeit sind nicht ausgleichbar.

## § 11 Wiederholung

Wer die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Besuch der Berufsschule für Altenpflege ist nicht erforderlich.

## § 12 Zeugnis der Fachhochschulreife

Nach Bestehen der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung erhält das Abschlusszeugnis den Vermerk "Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen".

# Abschnitt 4 Schlussbestimmung

## §13

## In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1.°August 2006 die berufliche Ausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 8. Mai 2006

Die Behörde für Bildung und Sport gez. Alexandra Dinges-Dierig Senatorin der Behörde für Bildung und Sport

## Zuordnung der Inhalte nach Anlage 1 (AltPfIAPrV) zu den Hamburger Lernfeldern

	Lernfelder nach AltPflAPrV		Hamburger Lernfelder		
1.	Aufgaben und Konzepte in der Altenpfleg	е			
1.1	. Theoretische Grundlagen in das Altenpfle	gerisch	ne Handeln einbeziehen		
•	Alter, Gesundheit, Krankheit und	LF 3:	Professionell pflegen		
	Pflegebedürftigkeit	LF 4:	Selbstpflege unterstützen		
		LF 32:	Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen		
•	Konzepte, Modelle, Theorien der Pflege	LF 28:	Theoriegeleitet und reflektiert pflegen u.a.		
•	Handlungsrelevanz von Konzepten und	LF 28:	Theoriegeleitet und reflektiert pflegen		
	Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen	LF 4:	Selbstpflege unterstützen u.a.		
•	Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen	LF 28:	Theoriegeleitet und reflektiert pflegen		
•	Gesundheitsförderung und Prävention	LF 10:	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern		
		LF 4:			
		LF 23:	Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen		
•	Biographiearbeit	LF 15:	Biographieorientiert pflegen u.a.		
		LF 16:	Demenzkranke Menschen pflegen		
•	Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	LF 3:	Professionell pflegen;		
		durchg	ehend		
1.2	Pflege alter Menschen planen, durchführe	en und e	evaluieren		
•	Wahrnehmung und Beobachtung	LF 3:	Professionell pflegen; durchgehend		
		LF 6:	Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen u.a.		
•	Pflegeprozess	LF 3:	Professionell pflegen; durchgehend		
•	Pflegediagnostik	LF 3:	Professionell pflegen; durchgehend		
•	Planung, Durchführung, Evaluation von Pflege	LF 3:	Professionell pflegen; durchgehend		
•	Grenzen der Pflegeplanung	LF 3:	Professionell pflegen; durchgehend		
•	Pflegedokumentation und EDV	LF 3:	Professionell pflegen		
1.3	1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen				
•	Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde	LF 1: durchg	Sich im Pflegealltag orientieren ehend		
•	Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege und bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen	LF 4:	Selbstpflege unterstützen		
•	Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen	LF 6:	Alte Menschen mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen pflegen u.a.		

	Lernfelder nach AltPflAPrV	Hamburger Lernfelder
•	Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen	LF 7: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz- Kreislauf-Systems pflegen
		LF 11: Alte Menschen mit Erkrankungen des Atemsystems pflegen
		LF 13: Alte Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems pflegen
		LF 14: Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen
		LF 26: Alte Menschen mit Erkrankungen des Urogenitaltraktes pflegen
		LF 24: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen
•	Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen	LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen
-	Pflege multimorbider alter Menschen	LF 3: Professionell pflegen, durchgehend
		LF 7: Alte Menschen mit Erkrankungen des Herz- Kreislauf-Systems pflegen
		LF 32: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim pflegerischen Handeln berücksichtigen
•	Pflege infektionskranker Menschen	LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen
•	Pflege und Begleitung sterbender alter Menschen	LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen
•	Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen	LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen
		LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen
		LF 27: Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen
-	Pflege dementer und gerontopsychiatrisch	LF 16: Demenzkranke Menschen pflegen
	veränderter alter Menschen	LF 27: Alte Menschen mit psychischen Störungen pflegen
		LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen
•	Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen	durchgehend
•	Handeln in Notfällen, Erste Hilfe	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren
•	Überleitungspflege	LF 20: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern
1.5.	Bei der medizinischen Diagnostik und The	erapie mitwirken
•	Durchführung ärztlicher Verordnungen	Durchgehend
•	Rechtliche Grundlagen	LF 12: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten
		LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen

Lernfelder nach AltPflAPrV	Hamburger Lernfelder
Rahmenbedingungen	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren LF 5: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln
	LF 12: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten
	durchgehend
<ul> <li>Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten</li> </ul>	LF 5: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln
	LF 12: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten
	durchgehend
<ul> <li>Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team</li> </ul>	durchgehend
Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten	LF 25: Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen
	LF 24: Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen
	LF 14: Alte Menschen mit Stoffwechselerkrankungen pflegen
1.4. Anleiten, Beraten und Gespräche führen	
Kommunikation und Gesprächsführung	LF 8: Gespräche führen
	durchgehend
Beratung und Anleitung alter Menschen	LF 22: Anleiten und Beraten
	durchgehend
Beratung und Anleitung von Angehörigen und	LF 22: Anleiten und Beraten
Bezugspersonen	durchgehend
<ul> <li>Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind</li> </ul>	LF 22: Anleiten und Beraten
2. Unterstützung alter Menschen bei der Lek	pensgestaltung
2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alte berücksichtigen	r Menschen beim altenpflegerischen Handeln
Altern als Veränderungsprozess	LF 32: Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen berücksichtigen
Demographische Entwicklungen	LF 20: Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern
	LF 32: Lebenswelten und soziale Netzwerke beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen
Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte	LF 21: Kultursensibel pflegen
	durchgehend
Glaubens- und Lebensfragen	LF 21: Kultursensibel pflegen
	LF 15: Biographieorientiert pflegen
	LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen
	durchgehend

	Lernfelder nach AltPflAPrV		Hamburger Lernfelder		
•	Alltag und Wohnen im Alter	LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		
		und an	dere		
•	Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen	LF 32:	Lebenswelten und soziale Netzwerke beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen		
•	Sexualität im Alter	LF 32:	Lebenswelten und soziale Netzwerke beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen		
•	Menschen mit Behinderungen im Alter	LF 32:	Lebenswelten und soziale Netzwerke beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen		
2.2	2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen				
•	Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums	LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		
•	Hilfsmittel und Wohnraumanpassung	LF 4:	Selbstpflege unterstützen		
		LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		
		LF 24:	Alte Menschen mit Erkrankungen des Bewegungssystems pflegen		
		LF 25:	Alte Menschen mit neurologischen Erkrankungen pflegen		
•	Wohnformen im Alter	LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		
•	Haushalt und Ernährung	LF 4:	Selbstpflege unterstützen		
		LF 17:	Bei der Wohnraum- und Wohnfeldgestaltung unterstützen		
•	Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen				
•	Tagesstrukturierende Maßnahmen	LF 9:	Bei der Tagesgestaltung unterstützen		
•	Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote	LF 9:	Bei der Tagesgestaltung unterstützen		
•	Feste und Veranstaltungsangebote	LF 31:	Veranstaltungen durchführen		
•	Medienangebote	LF 9:	Bei der Tagesgestaltung unterstützen		
•	Freiwilliges Engagement alter Menschen		Aktivitäten unterstützen		
•	Selbsthilfegruppen		Aktivitäten unterstützen		
-	Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte		Aktivitäten unterstützen		
3.	Rechtliche und institutionelle Rahmenbed				
3.1	Institutionelle und rechtliche Rahmenbed berücksichtigen	ingung	en beim altenpflegerischen Handeln		
•	System der sozialen Sicherung		Sich im Pflegealltag orientieren Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern		
•	Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	LF 5:	Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln		
•	Pflegeüberleitung	LF 20:	Die Kontinuität der Pflege finanziell und organisatorisch sichern		
•	Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	LF 12:	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten		

Lernfelder nach AltPflAPrV	Hamburger Lernfelder			
Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	LF 20: Die Kontinuität der Pflege organisatorisch und finanziell sichern			
3.2. An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken				
Heimaufsicht	LF 5: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln LF 33: An qualitätssichernden Maßnahmen			
	mitwirken			
Rechtliche Grundlagen	LF 5: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und innerbetrieblichen Vertragsbeziehungen handeln			
	LF 12: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten			
	LF 20: Die Kontinuität der Pflege organisatorisch und finanziell sichern			
	LF 33: An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken			
<ul> <li>Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung</li> </ul>	LF 33: An qualitätssichernden Maßnahmen mitwirken			
4. Altenpflege als Beruf				
4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln				
Geschichte der Pflegeberufe	LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln			
Professionalisierung in der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren			
	LF 3: Professionell pflegen			
Berufsverhände und Organisationen in der	LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln			
Altenpflege	LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln			
Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen     Parufagruppen	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren			
Berufsgruppen	LF 12: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflegebeziehung beachten			
	LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen			
	LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln; durchgehend			
Ethische Herausforderungen der Altenpflege	LF 3: Professionell pflegen			
	LF 18: Schwerkranke und sterbende Menschen pflegen			
	LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen; durchgehend			
Reflexion der beruflichen Rolle und des	LF 29: Berufliches Selbstverständnis entwickeln			
eigenen Handelns	LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen			
	LF 8: Gespräche führen; durchgehend			
4.2. Lernen lernen				
Lernen und Lerntechniken	LF 2: Lernen lernen			
Lernen mit neuen Informations- und     Kommunikationstechnologien	LF 2: Lernen lernen			
Arbeitsmethodik	LF 2: Lernen lernen			
<ul> <li>Zeitmanagement</li> </ul>	LF 2: Lernen lernen			

Lernfelder nach AltPflAPrV	Hamburger Lernfelder			
4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen				
Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten	LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen			
Spannungen in der Pflegebeziehung	LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen			
Gewalt in der Pflege	LF 19: Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen			
4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern				
Persönliche Gesundheitsförderung	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren			
	LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern			
Arbeitsschutz	LF 1: Sich im Pflegealltag orientieren			
	LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern			
	LF 23: Infektionen vorbeugen und Menschen mit Infektionserkrankungen pflegen			
	durchgehend			
Stressprävention und -bewältigung	LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern			
Kollegiale Beratung und Supervision	LF 10: Die eigene Gesundheit erhalten und fördern			